

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

243 (20.7.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 127. öffentliche Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 243.
Karlsruhe, 20. Juli 1906.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

127. öffentliche Sitzung
am Mittwoch den 18. Juli 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag dem Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 u. 1907, Titel IX: Kultus — Titel X Ausgabe und Titel III Einnahme: Unterrichtswesen II. J. Volksschulen, (Drucksache 7 f). Bericht-erstatte: Abg. Dr. Obkircher.

2. Beratung der Berichte der Petitionskommission über:

- a. die Bitte der Stadtgemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kirchhauses und einer Gewerbeausstellungshalle. Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;
- b. die Bitte von Gemeindegewohnern von Durmersheim, Forchheim und Wörsch um Aufhebung einer Verordnung der Forstverwaltung. Berichterstatter: Abg. Gierich.
- c. die Bitte der Gemeinden Berghausen und Weingarten, die Raubstreu betr. Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer.
- d. die Bitte der Fuhrhalter Michael Braun Witwe in Mannheim um Entschädigung für ein umgestandenes Pferd. Berichterstatter: Abg. Kräuter;
- e. die Bitte der Vereine zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe und Mannheim um Aufhebung der Verordnung, das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr. Berichterstatter: Abg. Fhrig;
- f. die Bitte des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und des Vereins staatlich geprüfter Tiefbau-meister, die Vorbildung der staatlich geprüften Werkmeister betr. Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
- g. die Bitte des früheren Straßenwärters Peter Spothelfer in Oberschopfheim, um Erhöhung seines Ruhegehalts betr. Berichterstatter: Abg. Fhrig;
- h. die Bitte des vormaligen Bureauassistenten J. F. Neidert in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts. Berichterstatter: Abg. Fhrig;
- i. die Bitte des Nikolaus Duttlinger in Lembach, Amt Vonn-dorf, um Rechtshilfe. Berichterstatter: Abg. Kramer;
- k. die Bitte des Wilhelm Eppel in Limbach um Rechtshilfe. Berichterstatter: Abg. Mehr-Lahr;
- l. die Bitte des Karl Feiler in Mannheim um Rechtsschutz. Berichterstatter: Abg. Mehr-Lahr.

Am Regierungstisch: Seitens des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Staats-minister Dr. Freiherr v. Dusch, Geheimrat Bede-ner, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; seitens des Mi-

nisteriums des Innern: Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Oberamtmann Dr. Schneider, Amtmann Dr. Paul; seitens des Ministeriums der Finanzen: Oberforsttrat Schweikhard.

Präsident Dr. Wildens eröffnet die Sitzung kurz vor ¼10 Uhr.

Es sind keine neuen Einläufe vorhanden.

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung erhält das Wort der Be-richterstatter

Abg. Dr. Obkircher (natl.): Die neueste Vorlage der Groh. Regierung über das Budget enthält durchaus nichts Neues, sondern lediglich die Vollziehung von frühe-ren Beschlüssen dieses Hauses.

Es handelt sich unter Titel IX um denjenigen Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den katholischen Oberstiftungsrat im Betrage von 50 000 M., welcher bei unseren früheren Beratungen besprochen worden ist, und über welchen ein Beschluß dieses Hauses mit allen gegen 15 Stimmen zu-stande gekommen ist. Ich beantrage daher namens der Budgetkommission die Genehmigung dieser Position.

Was unter dem Titel X J. Volksschulen angefordert wird, ist lediglich das, was erforderlich ist, um die Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz, die in diesem hohen Hause Annahme gefunden hat, auszuführen. Das gilt so-wohl von den Ausgaben wie von den Einnahmen. Der fi-nanzielle Effekt der Elementarunterrichtsgesetznovelle ist angegeben auf Seite 8 und 9 der Druckvorlage der Groh. Regierung, wofür zu ersehen ist, daß durch die Novelle ein Mehr an Ausgaben von 1 004 670 M. erforderlich ist und eine Mehreinnahme entstehen wird von 251 200 M.

Es bedarf daher die Anforderung der Groh. Regierung durchaus keiner weiteren Erörterung, und ich bin in der Lage, namens der Kommission auch die Annahme dieser Forderung zu beantragen.

In der allgemeinen Beratung erhält das Wort

Abg. Dr. Seimburger (Dem.): Wir werden gegen die erste Anforderung von 50 000 M. als Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den ka-tholischen Oberstiftungsrat stimmen, und zwar aus den-

selben Gründen, aus denen wir bisher alle diese Forderungen abgelehnt haben.

In der Spezialberatung erhält das Wort zu Titel X: **Abg. Jhrig** (Dem.): Ich ergreife die Gelegenheit, hier einen Wunsch, der mir ausgesprochen worden ist, der Großh. Regierung nahezu legen. Wir haben im letzten Jahre einen sehr erfreulichen Zugang zu den Lehrerseminaren gehabt, insbesondere auch einen Zugang solcher Schüler, welche sechs Klassen von Mittelschulen besucht haben; namentlich sind es Schüler der Realschulen und Realgymnasien, die dann in das Seminar eintreten.

Nun ist seitens der Eltern der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte diesen jungen Leuten es ermöglichen, im Seminar auch die im Englischen bis jetzt erworbenen Kenntnisse wenigstens weiter zu erhalten und auch noch etwas zu fördern. Es wird daher gebeten, man möge vielleicht fakultativ ihnen Gelegenheit geben, an den Seminaren diesen englischen Unterricht noch zu genießen, wenn auch in einem beschränkten Umfange in Anbetracht der weitgehenden Belastung der Schüler an den Seminaren.

Ich bitte die Großh. Regierung, diese Frage in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Titel IX der Ausgaben § 1 (Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den katholischen Oberstiftungsrat) wird mit allen gegen 4 (demokratische) Stimmen, die übrigen Positionen der Ausgaben und Einnahmen des Nachtragsetats widerspruchlos angenommen.

Zu Ziffer 2 a erhält das Wort Berichterstatter **Abg. Fehrenbach** (Zentr.): Der Gemeinderat der Stadt Triberg bittet, die Zweite Kammer wolle bei der Großh. Regierung die Gewährung eines namhaften Staatsbeitrages zur Erbauung eines Kurhauses und einer Gewerbeausstellungshalle befürworten.

Es werden vorgelesen: einmal die allgemeinen Gesichtspunkte, wie sehr frequentiert Triberg sei als Luftort und welche Bedeutung es habe, daß es daher notwendig wäre, für die Zwecke einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft einen Ort zu haben, ein Kurhaus, ein Konversationshaus, womit vielleicht auch die bis jetzt schon bestehende Ausstellungshalle zu verbinden wäre. Der Voranschlag beziffert sich auf eine Summe von 170 000 M., und zwar 130 000 M. für das Kurhaus samt Einrichtung und Park und 40 000 M. für die Gewerbehalle. Die 40 000 M. für die Gewerbehalle würden wohl vom Gewerbeverein aufgebracht werden können, die übrigen 130 000 M. aber seien für die Stadtgemeinde, die schon einen Umlagefuß von 60 Pf. habe, eine zu hohe Last. Die Stadt bittet also mit Rücksicht auf die gemeinnützige Anstalt um einen namhaften Beitrag von Seiten des Staates. Sie weist darauf hin, daß auch für Baden-Baden und Badenweiler von staatlicher Seite Aufwendungen gemacht werden.

Die Budgetkommission ist dieser Bitte durchaus wohlwollend gegenübergetreten, sie kam aber zu der Ansicht, daß eine Vergleichung mit Baden-Baden oder Badenweiler nicht gegeben sei, denn dort handelt es sich im wesentlichen um heilkräftige Quellen und deren direkte Nutzbarmachung für das Publikum, und wenn in Baden für das Konversationshaus etwas geschehen ist, so beruht das auf alten besonderen Verhältnissen, die auf andere Bezirke auszudehnen nicht angeht. Die Konsequenz würde dazu führen, daß dann auch an anderen Plätzen, wie sie ähnlich schon im Lande vorhanden sind und noch entstehen können, ähnliche Anforderungen an die Staatskasse gestellt

werden. Die Kommission ist deshalb der Meinung, daß in dieser Beziehung es den Interessenten, speziell den betreffenden Gemeinden, überlassen sein müßte, das Geeignete vorzunehmen.

Etwas anderes wäre es ja, wenn mit diesem Konversationshaus eine Gewerbeausstellungshalle verbunden würde, wenn das nicht bloß eine Verkauf Gelegenheit wäre für die Triberger Geschäftsleute, sondern wenn es zur Förderung des Gewerbes weiterer Kreise, der Schwarzwaldindustrie insbesondere, diene; dann wäre eine Gelegenheit gegeben, auch von Seiten der Staatskasse helfend eingzugreifen. Diese Frage ist noch nicht genügend geklärt. Von dieser Auffassung ging auch die Großh. Regierung in einer Zuschrift an das Bezirksamt Triberg aus, daß vorläufig noch kein Anlaß gegeben sei, hier etwas zu tun, daß aber, je nachdem sich die Sache gestalten werde, unter Umständen eine Veranlassung gegeben werden könnte, für diese Ausstellungshalle auch von Seiten des Staates etwas zu tun. Auf diesen Standpunkt stellte sich auch die Budgetkommission; sie ist auch weiter der Meinung, daß das Unternehmen an sich durchaus förderungswürdig ist, und sie hat deshalb ausgesprochen, der Regierung nahe zu legen, durch Gewährung von Darlehen aus der Amortisationskasse zu einem billigen Zinsfuß die Bestrebungen der Stadtgemeinde zu unterstützen. In diesem Sinne also, unter Vorbehalt der späteren Prüfung, ob die Gewerbeausstellungshalle für allgemeine gewerbliche Schwarzwälder Zwecke dienstbar gemacht werden kann und der Unterstützung des Staates würdig ist, sowie in der Absicht, der Regierung nahe zu legen, durch billige Darlehen die Sache zu unterstützen, empfiehlt die Budgetkommission, diese Petition des Gemeinderats Triberg der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Beratung erhalten das Wort **Abg. Meyer-Lahr** (natl.): Ich habe schon früher Gelegenheit genommen, anlässlich der Behandlung des Budgets des Ministeriums des Innern bei der Position Kuranstalten und Badeanstalten, auf die nunmehr zur Verhandlung stehende Petition der Stadtgemeinde Triberg zu verweisen. Ich habe damals erklärt, daß eine Petition in Aussicht stehe, bin auch auf den wesentlichen Inhalt derselben damals eingegangen. Allerdings hat der Herr Minister damals eine besonders ermutigende Erklärung nicht abgegeben. Er hat erklärt, wenn die Gemeinde Triberg die Absicht habe, ein Kurhaus und Konversationshaus zu errichten, so werde sie aus eigenen Mitteln hierzu imstande sein; es werde zwar die Petition einer gewissenhaften Prüfung unterzogen werden, aber es könnte ein Staatszuschuß nicht in Aussicht gestellt werden.

Nun ist die Petition eingekommen, allerdings in erweiterter Form. Es handelt sich nicht allein um Erstellung eines Konversationshauses, sondern auch einer Gewerbeausstellungshalle. Die jetzige Halle genügt nicht mehr den Bedürfnissen, sie ist zu klein zu eng und düster, es können die Ausstellungen nicht in der Weise ausgestaltet werden, wie in größeren Städten, die besser fundiert sind. Es kann deshalb als ein glücklicher Gedanke des Gewerbevereins Triberg betrachtet werden, daß er in Verbindung mit dem von der Gemeinde zu erstellenden Konversationshaus auch die Erstellung einer Gewerbehalle anstrebt. Allerdings sind die Mittel des Gewerbevereins nicht derart, daß er aus eigener Kraft die Kosten bestreiten könnte. Die Hauptertragsquelle bilden eben die Einnahmen aus der Gewerbehalle und diese sind in der letzten Zeit erheblich zurückgegangen. Das Unternehmen darf an sich jedenfalls als ein gemeinnütziges betrachtet werden. Wenn diese Gewerbeausstellungshalle besser ausgestattet werden kann, wenn

die hervorragenden Erzeugnisse der Schwarzwaldindustrie besser zur Geltung kommen werden, so werden auch mehr Kauflustige sich finden und den Ruhm unserer heimischen Schwarzwaldindustrie draußen in der Welt verbreiten.

Ich möchte darum die Bitte des Gewerbevereins Triberg dem Wohlwollen der Großh. Regierung empfehlen, aber auch gleichzeitig die weitere Bitte der Gemeinde um Bewilligung eines Zuschusses zu dem Konversationshaus. Der Fremdenverkehr wird, wenn ein derartiges Konversationshaus vorhanden ist, wenn ein derartiges Konversationshaus vorhanden ist, sich jedenfalls bedeutend steigern, wenn die Fremden wissen, daß sie einen gemeinsamen Sammelplatz haben, wo das gesellschaftliche Leben Tribergs sich konzentriert, daß sie ein Haus haben, wo sie zu jeder Zeit und Witterung gesellige Veranstaltungen treffen können, und wenn der Fremdenverkehr zunimmt, werden auch die Einnahmen der einzelnen Gewerbe sich steigern und dadurch wird die Steuerkraft gehoben werden.

Ich möchte noch erwähnen, daß in der benachbarten Schweiz für derartige Unternehmungen Staatszuschuß gegeben wird; insbesondere aber möchte ich darauf hinweisen, daß, wie mir mitgeteilt worden ist, in unserem Nachbarstaate Württemberg einem seiner bedeutendsten Kurorte, Herrenalb, für diesen Zweck ein Staatszuschuß gewährt worden ist.

Die Gemeinde Triberg zahlt, wie bereits vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden ist, sechzig Pfennig Umlage. Sie ist nur schwer in der Lage, aus eigenen Mitteln dieses Konversationshaus zu erstellen; sie hat noch eine Reihe verschiedener anderer Unternehmungen durchzuführen: so die Kanalisation, die Erbauung einer Turnhalle, Anlegung von neuen Straßen, alles Unternehmungen, welche zweifellos eine Steigerung der Umlage zur Folge haben werden; auch im Hinblick darauf möchte ich diese Petition der Regierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Der Kommission und dem Herrn Berichterstatter danke ich für die im allgemeinen wohlwollende Stellung, welche er und die Kommission dieser Petition gegenüber eingenommen haben — wenn ich es auch lieber gesehen haben würde, daß der Antrag auf empfehlende Ueberweisung gelautet hätte. Nichtsdestoweniger gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die Großh. Regierung sich den Wünschen der Petenten gegenüber möglichst wohlwollend stellen werde, und ich bitte das Hohe Haus, um möglichst einstimmige Annahme des Kommissionsantrages.

Abg. Wittmann-Donauersheim (Zentr.): In Vertretung meines Freundes, des Herrn Abg. Duffner, der zu seinem Bedauern verhindert ist, bei dieser Petition das Wort zu ergreifen, möchte ich für ihn und für mich die Bitte der Stadtgemeinde Triberg um einen Staatszuschuß zur Erbauung eines Gewerbeausstellungsgebäudes in Verbindung mit einem Konversationshaus dem Hohen Hause empfehlen. Ich lege bezüglich der Ueberschrift dieser Petition den Nachdruck nicht auf das „Konversationshaus“, sondern auf das „Gewerbeausstellungsgebäude“, das damit verbunden werden soll. Ich glaube, daß die Großh. Regierung gerade von diesem Gesichtspunkt dazu gelangen kann, und, wie ich hoffe, auch dazu gelangen wird, speziell für diesen Teil des ganzen Gebäudekomplexes, der der Gewerbeausstellung dienen soll, einen namhaften Beitrag geben zu können. Durch einen derartigen Beitrag wird zweifellos das ganze Gewerbe und die Industrie — nicht bloß der Stadt Triberg, sondern auch der Umgebung Tribergs, des mittleren Schwarzwaldes, gefördert werden.

Wenn man an die Zahlen denkt, um die es sich bei dem Ausstellungsgebäude handelt, wenn man erwähnen kann, daß beispielsweise in 22 Jahren für 710 000 M. an

Waren in der Gewerbeausstellungshalle verkauft wurden, daß auf das Jahr ein Durchschnittsabsatz von 31 515 M. entfällt, so sieht man sofort, daß das dortige Gewerbe in großem Maße an einem Ausstellungsgebäude interessiert ist. Das alte Ausstellungsgebäude, das im Jahre 1873 erbaut wurde, genügt, wie meines Erachtens ausführlich und durchschlagend in der Petition der Stadtgemeinde Triberg vom 12. Juni d. J. ausgeführt ist, seinem Zwecke nicht mehr. So stehen die Stadtgemeinde Triberg und der dortige Gewerbeverein durchaus vor der Notwendigkeit, ein neues Gewerbeausstellungsgebäude zu erstellen und zweckmäßig kann das im Interesse des Gewerbes selbst, dann aber auch der Gemeinde und des Fremdenverkehrs nur in Verbindung mit einem Konversationshaus geschehen. Wenn die Leute, die im Konversationshaus verkehren, hier die Gewerbeausstellung vor sich haben, sie jeden Tag besuchen u. besichtigen können, so werden sie Gelegenheit haben, die Gegenstände der Produktion unserer Schwarzwaldindustrie in höherem Maße, als das bisher der Fall war, anzukaufen; nicht bloß dem Warenverkauf — auch der Förderung des ganzen Gewerbes soll ja das Gewerbeausstellungsgebäude dienen: es sollen eine Bibliothek, eine historisch-gewerbliche Ausstellung und dgl. mehr eingerichtet werden.

Wenn man an diese Gesichtspunkte denkt, werden die Großh. Regierung und das Hohe Haus es wohl verantworten können, wenn aus ihnen heraus der Stadt Triberg ein namhafter Beitrag gewährt werden wird.

Der Antrag der Petitionskommission wird hierauf angenommen.

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung erstattet Bericht Abg. Gierich (kons.). Derselbe verliest den schriftlichen Bericht, aus dem hervorzuhelien ist:

979 Einwohner der Gemeinden Durmersheim, Forchheim und Mörsch tragen vor, daß das forstamtliche Verbot, eiserne Rechen zur Sammlung von Mooswaldstreu zu benutzen, eine empfindliche Belästigung für die landwirtschaftliche Bevölkerung der genannten Orte nach sich gezogen habe, und bitten, die Erlaubnis zum Gebrauch des Rechens nach der früheren Art wieder zu erteilen.

Die Großh. Regierung verweist auf die Vorschriften des § 43 des Forstgesetzes, wonach im waldbirtschaftlichen Interesse nur hölzerne Rechen verwendet werden dürfen; ein Grund zur Dispenserteilung gemäß § 71 des Forstgesetzes erscheinen mangels der hier bezeichneten Voraussetzungen nicht vorzuliegen.

Die Kommission ist der Ansicht: Da es sich hier um Waldungen handelt, die sich im Eigentum der betr. Gemeinden befinden, sei es das Richtige, wenn die Gemeindevertretungen der drei Orte um die im § 71 des Forstgesetzes vorgesehene Dispens nachsuchten; es würde sich dann empfehlen, das Gesuch nochmals in Erwägung zu ziehen, und eventuell, wenn nicht für alle, so doch für einzelne Distrikte, demselben zu entsprechen.

In diesem Sinne beantragt die Kommission, die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen.

Zu Ziffer 2c der Tagesordnung erstattet Bericht Abg. Dr. Schöfer (Zentr.). Derselbe verliest den schriftlichen Bericht, aus dem hervorzuhelien ist:

Die Gemeinden Berghausen und Weingarten konnten bis zum Spätjahr 1905 alle Jahre zweimal, bzw. ein- bis zweimal, an alle nuzberechtigten Bürger Laubstreu zur Verteilung bringen. Auf Anordnung des Großh. Bezirksamtes Durlach sei diese Zuwendung

aufgehoben worden. Die Laubstreu komme jetzt zur Versteigerung. Mit dieser Maßregel seien die Gemeinden nicht zufrieden.

Sie bitten nun: „Es möge die Erlaubnis zur Verteilung des Streulaubes an die nutzberechtigten Bürger ohne Ausnahme erteilt werden.“

Zur Begründung des Gesuchs wird einmal auf die große Waldfläche hingewiesen, welche es ermögliche, daß bei der bisherigen Streuabgabe nur alle 7 bis 8 Jahre dieselbe Partie Wald daran komme, so daß eine Schädigung des Waldes nicht zu befürchten sei. Andererseits seien alle nutzberechtigten Bürger fast ohne Ausnahme im Besitze von Grundstücken. Die Abgabe von Laubstreu an diese bilde deshalb die Abstellung eines Notstandes.

Von Seiten der Großh. Regierung ist folgender Grundsatz aufgestellt: Die Abgabe von Laubstreu bzw. Laubstreulosen an Nichtviehbesitzer erscheint als nicht angängig, und zwar mit Rücksicht auf die Erhaltung der Waldbodenkraft einerseits, andererseits mit Rücksicht auf den Charakter der Laubstreuabgabe als einer Begegnung einer landwirtschaftlichen Notlage. Darnach wies das Ministerium des Innern die Bezirksämter an, dahin zu wirken, daß künftighin aus Gemeindefeldern Streu nur an Viehbesitzer abgegeben werde. Diesen Grundsatz vertritt in längeren Ausführungen die Großh. Regierung auch in ihrer Aeußerung auf die Bitte der Petenten.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß die Forstverwaltung wohl zu bestimmen habe, wo, wann und wie viel Laubstreu jedes Jahr abgegeben werde, es im übrigen aber der Gemeinde überlassen solle, zu entscheiden, wie und an wen diese es verteile. In diesem Sinne stellt sie den Antrag.

Hohe Zweite Kammer wolle empfehlende Uebersetzung der beiden Petitionen beschließen.

Die beiden Petitionen (Ziffer 2 b und c der Tagesordnung) werden mit Zustimmung des Hauses zusammen zur Diskussion gestellt. Es erhalten das Wort:

Abg. Reiff (Konf.): Da die vorliegenden Petitionen der Gemeinden Berghausen und Weingarten aus meinem Wahlkreis eingegangen sind, so halte ich es für meine Pflicht, hierzu einige Worte zu sagen.

Es muß gewiß auffallend erscheinen, daß gerade aus meinem Bezirk zwei Petitionen eingelaufen sind, während sonst bezüglich der Abgabe von Laubstreu aus dem ganzen Lande keine Eingabe erfolgt ist. Die Ursache davon ist die, daß wir in meinem Bezirk in den letzten Jahren eine neue Forstverwaltung bekommen haben. Die beiden neuen Förster haben im Einverständnis mit dem Bezirksamt eine Verordnung erlassen und Bedingungen gemacht, unter welchen die Laubstreu geholt werden darf, welche wir bei uns bisher nicht kannten. Schon seit dem Jahre 1831 wurde bei uns in allen Gegenden des Bezirks die Laubstreu in der Weise verteilt, daß, wenn wenig Laubstreu ausgeteilt werden konnte, eine Versteigerung stattfand, und, wenn mehr Laub zur Verteilung, zur Verfügung stand oder wenn ein größeres Bedürfnis vorhanden war, die ganze Laubstreu in verschiedene Abteilungen, in Schläge eingeteilt wurde, und dann durch das Los an die gemüßberechtigten Bürger abgegeben wurde. Diejenigen Bürger, welche kein Vieh hatten oder die Laubstreu sonst nicht brauchen konnten, gaben sie in der Regel fast umsonst oder gegen eine ganz geringe Vergütung an ihre Mitbürger ab. Es ist auch manchmal vorgekommen, daß die Laubstreu gar nicht abgeholt worden ist aus dem Walde. Außerhalb der Gemeinde dagegen darf, so viel mir bekannt ist, in der Regel kein Laub abgegeben werden, es ist sogar eine hohe Strafe darauf gesetzt, wenn jemand einen Wagen voll Laub nach auswärts abgibt. Das Laub bleibt also un-

bedingt in der betreffenden Gemeinde, es wird auch kein Handel damit getrieben, und kein Profit gemacht, und außerdem kann es nicht zu etwas anderem verwertet werden als zum Streuen. Aus allen den Gründen kann man auch in den Gemeinden nicht begreifen, warum nun auf einmal diese Verfügung kommt.

Als im vorigen Jahre die Gemeinde Berghausen wie gewöhnlich um Laubstreu beim Bezirksamt einkam, wurde ihr zwar die Erlaubnis erteilt, es wurde aber die Bedingung daran geknüpft, daß die Laubstreu entweder als bald unentgeltlich verteilt werde, oder daß die gesamte Laubstreu versteigert werde, und daß der Erlös aus dieser Versteigerung in die Gemeindefasse fließe. Da nun in der Gemeinde Berghausen viele Leute kein Vieh haben, wohl aber einige Ziegen, die doch auch Streu brauchen können für ihre Ziegen, so hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghausen beim Bezirksamt angefragt, ob sie nicht wie bisher ihre Laubstreu verteilen dürften. Vom Bezirksamt kam sofort eine Verfügung, der Gemeinderat habe sich innerhalb 24 Stunden zu erklären, ob er das Laub in der befohlenen Weise abgeben will oder nicht, andernfalls werde die Gemeinde gar kein Laub erhalten. Der Gemeinderat geriet dadurch in nicht geringe Verlegenheit, die Zeit war zu kurz, um auch nur den Bürgerausschuß zu hören. Es wurde dann in der Gemeinderatsitzung in der heftigsten Weise losgezogen, und schließlich wurde die Laubstreu, weil die Einwohner unbedingt Laub brauchten, versteigert. Durch diese Versteigerung der Laubstreu wurde ein Sturm der Entrüstung in der Gemeinde hervorgerufen, und in einer ganz unerhörten Weise wurde über den Bürgermeister, über das Bezirksamt und über den Gemeinderat losgezogen. Dem Gemeinderat wurde der Vorwurf gemacht, daß er die Rechte der Gemeinde nicht gewahrt habe, und es wurde dies zu Agitationszwecken benützt in einer Weise, wie sie vorher in den Gemeinden Berghausen und Weingarten noch nie vorgekommen war.

Der Gemeinderat von Weingarten hat nun allerdings die Eingabe, die gemacht wurde, nicht unterzeichnet; aber sofort nach der Verfügung vom Bezirksamt hat er sich an mich gewendet mit der Bitte, ich solle doch alles mögliche tun, um zu erreichen, daß die Gemeinde ihre Laubstreu wieder so verteilen kann, wie sie es für gut befindet. Die Gemeinde Weingarten ist ja eine der größten Gemeinden im ganzen Lande, und sie hat sehr große Waldungen.

In der Gemeinde Berghausen ist vom Bezirksamt in derselben Weise vorgegangen worden. Auch hier hat der Bürgermeister und der Gemeinderat die Eingabe nicht unterzeichnet, aber er hat sich sofort an mich gewendet, schon bevor diese Petition überhaupt in Umlauf gesetzt wurde, und er hat mich ebenfalls ersucht, mein möglichstes zu tun, damit die Verteilung der Laubstreu den Gemeinden wieder überlassen bleibe.

Es handelt sich hier gar nicht wie sonst bei der Laubstreuabgabe darum, wieviel Laub die Bürger bekommen, sondern es handelt sich um gar nichts anderes, als um die Frage, ob den Gemeinden das Recht zusteht, ihr Laub, wie sie es seit Menschengedenken getan haben, weiter zu verteilen. Die Gemeinden wollen auch durchaus nicht in die Rechte der Forstverwaltung eingreifen. Auch sie haben ein großes Interesse daran, daß die Waldungen geschont werden. Der Förster soll auch als Sachmann das Recht haben, zu bestimmen, wo und wie viel Laub dem Walde entnommen werden darf; aber wie die Gemeinden das Laub verteilen sollen, das ist doch etwas ganz anderes, und diese Verteilung sollte man wie seither den Gemeinden selbst überlassen. Was kann es uns denn nützen, wenn unsere Wälder etwas üppiger dastehen, und wenn etwas mehr

Holz gewonnen wird, wenn aber unser Vieh sozusagen im Not erstickt? Die Gemeinde hat viel mehr Interesse daran, daß für das Vieh gut gestreut wird. Es ist ja schon oft vorgekommen, daß es sehr an Streumitteln fehlte, und besonders müssen arme Gemeinden, wo die Felderträge sehr gering sind, auch Streu haben, sie können ja sonst ihre Acker gar nicht mehr mit Nutzen bebauen. Bei der Verteilung der Laubstreu müßte man doch demjenigen Viehbesitzer, der zwanzig Stück Vieh besitzt, billiger und gerechterweise mehr Laub geben, wie demjenigen, der nur wenige Stück Vieh hat, und wie soll man dann die Laubstreu bei demjenigen bemessen, der Ziegen hat? Diese Art der Vergebung, wie sie das Bezirksamt wünscht, führt ganz gewiß zu viel mehr Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten, als sie bei der bisherigen Handhabung vorhanden waren. Der Gedanke mag in der Theorie ganz richtig sein, aber in der Praxis sieht die Sache doch etwas anders aus.

Die Ansicht der Behörden, daß die Abgabe von Laubstreu ein Geschenk sei, hat dem Gemeinderat durchaus nicht eingeleuchtet; denn da die Bürger aus ihren eigenen Wäldungen das Laub bekommen, dann müßte man doch auch einmal fragen, wer der Schenker ist, damit man sich auch bedanken könne. Aber auch wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Laubstreu ein Geschenk sein soll, da möchte ich doch einmal fragen, ob man bei einem Geschenk solche Bedingungen machen soll. Ich glaube, wenn man ein Geschenk macht, dann soll man es demjenigen, der es erhält, auch überlassen, wie er das Geschenk verwerten will. Ich kann aber gar nicht zugeben, daß diese Laubstreu ein Geschenk ist. Die Laubstreu kann und wird bei uns nicht anders verwendet als zum Streuen, sie kann nicht verfüttert werden, sie kann auch nicht als Düng verwendet werden, und es wird auch kein Handel damit getrieben, denn es wird nichts dabei verdient. Deshalb kann ich es auch gar nicht verstehen, und deshalb können es auch die Bürger nicht verstehen, warum die Forstverwaltung sich so sehr unserer Interessen annimmt und so wohlwollend gegen uns ist (Geizigkeit). Wir würden dies Wohlwollen ja gar nicht wünschen, sondern wir wünschen nur, daß sich die Verteilung in der Weise vollzieht, wie es bisher gewesen ist.

Ich bin der Ansicht, daß hier viel zu viel regiert wird, und ich halte das auch, wenn vom Bezirksamt solche Bedingungen gemacht werden über die Verteilung der Laubstreu, für einen Eingriff in die Rechte der Gemeinde. Wir dürfen die Bürger und den Gemeinderat in solch wohlgeleiteten Gemeinden, wie es Berghausen und Weingarten sind, doch nicht für so ungeschickt halten, daß sie nicht wissen, was für ihre Gemeinde in jedem Fall gut ist. Ich bin der Ansicht, wie auch andere in der Gemeinde draußen, daß die Versteigerung der Laubstreu allerdings das richtige wäre, aber das sollte doch meiner Ansicht nach nicht vom Bezirksamt oder von der Regierung aus angeordnet werden, sondern man sollte durch Belehrung dem Gemeinderat und den Bürgern diese Ansicht beibringen. Im übrigen aber sollte man den Gemeinden freien Spielraum lassen.

Wenn die Herren von den Bezirksforstorten ihr besonderes Wohlwollen der Landwirtschaft gegenüber beweisen wollen, wie sie es vorgeben, dann wäre dazu jetzt gerade Gelegenheit genug geboten. In den reichen Domänenwäldungen, wo die herrlichen Laubwälder stehen, die schon so oft besungen worden sind, wurde in letzter Zeit um Laubstreu gebeten. Den Wäldungen dürfte es gar nichts schaden, wenn etwas Laub herauskommt. Es wurde auch auf Bitten der Gemeinden etwas Laub ausgeschrieben und versteigert. Die ersten Quantitäten, die versteigert worden sind, haben etwas mehr als den Anschlag gebracht und wurden zugeschlagen.

Sobald aber einmal diejenigen, die die Laubstreu am Notwendigsten brauchten, befriedigt waren und der Anschlag nicht mehr erreicht wurde, ist die Abgabe von Laubstreu eingestellt worden. Es wurde gesagt: Wenn der Saß Laubstreu nicht 9 M. einträgt, wird nichts abgegeben. Was hätte es geschadet, wenn die Herren die Laubstreu unter dem Anschlag an die notleidenden Landwirte abgegeben hätten? Daran hätte man den guten Willen der Regierung erkennen können; man hätte daraus ersehen können, daß sie es gut mit den Landwirten meint.

Ich möchte aus diesen Gründen die Grob. Regierung bitten, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden in Zukunft nicht mehr ohne jeden Grund, ohne daß irgend eine wichtige Veranlassung vorliegt, in dieser Weise bevormundet werden. Ich glaube, diese Bevormundung ist durchaus nicht notwendig.

Ich möchte aber zugleich an das Hohe Haus die Bitte richten, dem Antrag der Kommission einstimmig zuzustimmen (Bravo!).

Abg. **Welzer** (Zentr.): Der Herr Kollege Reiff hat in seiner Rede gesagt, daß nur aus seinem Bezirk Klagen wegen der Laubstreu oder überhaupt wegen der Streu hervorgehen; aus den anderen Landesteilen höre man nichts. Er hat daraus den Schluß gezogen, daß die Forstverwaltung gerade seinen Bezirk dazu auserkoren hat, um dort besondere Maßregeln zu treffen. Ich bin der entgegengesetzten Ansicht. Nicht nur in dem Bezirke, den der Herr Abg. Reiff zu vertreten hat, sind die Klagen laut geworden, sondern auch in anderen Bezirken des Landes, und ich glaube, wenn anlässlich der Beratung des Landwirtschaftsbudgets und der Debatte über das Domänenbudget nicht die Laubstreu und die Streufrage überhaupt ausgeschlossen worden wäre, so würden wir wohl gehört haben, daß noch verschiedene andere Bezirke im badischen Lande sind, die die gleiche Klage vorzubringen haben.

Was nun die Laubstreu oder die Streu im großen ganzen anbetrifft, so muß ich sagen, daß tatsächlich von seiten der Forstämter gegenüber den Gemeinden recht engherzig vorgegangen wird. Die Herren von der Forstverwaltung haben zwar das Wohl des Waldes im Auge; sie sind wohl darauf bedacht, einen schönen Wald zu pflanzen. Aber das Verständnis für die Not der Landwirtschaft geht ihnen auf der anderen Seite meiner Ueberzeugung nach in hohem Maße ab. Ich will ja wohl anerkennen, daß es vorteilhaft ist, wenn der Wald gut versorgt ist. Aber es fragt sich, ob dadurch der Allgemeinheit gedient ist, wenn nur einseitig die Interessen des Waldes gewahrt werden, auf der anderen Seite aber die Landwirtschaft benachteiligt wird! Es gibt große Teile unseres Landes, welche tatsächlich auf Streumittel aus den Wäldern angewiesen sind. Gerade bei den Gemeinden um Karlsruhe herum ist das auch der Fall. Ich sage, daß es notwendig ist, hier der Landwirtschaft entgegenkommen zu zeigen. Gerade durch die Entnahme der Streu sind die Landwirte in der Lage, ihre Güter besser instand zu setzen.

Ich kann auch das nicht begreifen, was der Herr Kollege Reiff vorhin gesagt hat. Ich glaube, er hat sich falsch ausgesprochen, wenn er gesagt hat: die Laubstreu wird nicht als Düng verwendet. Im Gegenteil, gerade als Düng wird sie verwendet. Das ist ja der Wunsch der Landwirtschaft, die Laubstreu nicht allein zum Einstreuen in die Viehställe verwenden, sondern auch mit dem gewonnenen Düng dann die Acker düngen zu können. Da, wo kein Düng hinkommt, ist auch nicht viel zu ernten. Es ist nicht jeder in der Lage, so und so viel Saß Superphosphat, Thomasmehl oder Salpeter zu kaufen; das kostet immer eine schöne Summe Geld. Die

Herren, welche an der Spitze der landwirtschaftlichen Konsumvereine stehen, können ein Liedchen davon singen, wie schwer es hält, die Gelder dafür wieder hereinzubringen, ohne den Leuten wehe zu tun.

Nun sagt ja die Großh. Regierung, daß der Landwirtschaft entgegengekommen werden soll und sie hat für manche Bezirke eine Verordnung erlassen, wonach die Streu bloß an die Viehbesitzer, also im großen und ganzen nur für die Landwirtschaft, abgegeben werden soll. Ich nehme an, daß die Großh. Regierung eine gute Absicht dabei verfolgt hat. Allein, ein großer Teil unserer Bevölkerung auf dem Lande hat eben keine Viehhaltung, aber treibt trotzdem Landwirtschaft, wenn auch nur in kleinem Maßstabe. In der Nähe der großen Städte, in der Nähe der Industrieorte haben auch die Arbeiter alle ein, zwei, drei oder mehr Grundstücke, auf welchen sie ihre Kartoffeln und andere notwendige Lebensmittel pflanzen. Sie haben dafür auch wieder besonders Düng nötig. Diese Leute sind gerade sehr dankbar dafür, wenn sie Streu erhalten, denn mit dieser Streu können sie auch wieder den Viehbesitzern ausbelfen, falls sie die Streu nicht selbst brauchen.

Es ist nachweisbar, daß in Gemeinden, in denen die Streu versteigert wird, die kleinen Leute zurückgedrängt werden und eventuell mit dem Vorlieb nehmen müssen, was die anderen nicht wollen, weil sie einfach nicht so hoch in dem Angebot mitgehen können. Diese kleinen Leute werden also dadurch geschädigt.

Was die fragliche Verordnung anbelangt, so möchte ich bitten, daß man den Gemeinden gegenüber solche Vorschriften unterlassen und ihnen mehr Freiheit gewähren sollte. Es ist doch klar, daß jede Gemeinde wieder andere Verhältnisse hat, jede Gemeinde weiß, wie sie ihre Bürger am besten befriedigen kann. Man solle nicht durch eine solche Verordnung alles über einen Kamm scheren. Es wird dann gesagt, daß mit Rücksicht auf die gesunde Forstwirtschaft diese Maßnahme geboten gewesen sei. Ich habe es ja vorhin schon erwähnt, daß die Forstbehörde mit der Engherzigkeit, die sie den Gemeinden gegenüber bei der Abgabe von Streu an den Tag legt, wohl im Interesse des Waldes handelt. Das will ich ja anerkennen. Aber es ist doch auf der anderen Seite notwendig, die Interessen der Landwirtschaft mehr in den Vordergrund zu stellen. Wenn eine Leuerung vorhanden ist, wenn die Felder ihren Ertrag nicht mehr abwerfen und infolgedessen die Lebensmittel im Preise steigen, da können die Leute nicht den Hunger stillen, wenn sie sich an dem schönen Wald ergötzen. Davon ist der Magen nicht befriedigt. Die Hauptsache ist eben doch die, daß die Bauern im Spätjahr etwas auf ihren Feldern haben, was sie heimführen können. Ich will durchaus nicht sagen, daß der Wald vernachlässigt werden soll. Aber ich meine, man soll eines in das andere rechnen und nicht zu sehr den Wald gegenüber der Landwirtschaft in den Vordergrund stellen.

Die Selbständigkeit der Gemeinde sollte mehr gewahrt werden, das ist die Hauptsache, der ich das Wort reden möchte. Die Ueberzeugung darf wohl jeder haben, daß keine Gemeinde im Lande ist, die den Untergang ihres Waldes herbeiführen möchte, und in erster Linie dreht es sich ja gerade um die Gemeindeväldungen. Ich verstehe ja wohl, wenn die Großh. Regierung in bezug auf die Domänenwäldungen solche Verordnungen erläßt; was aber die Gemeindeväldungen anbetrifft, die die Gemeinden von früher her in Selbstverwaltung haben, und wo erst seit neuester Zeit diese Eingriffe gemacht werden, so glaube ich, daß hier den Gemeinden doch wieder mehr Recht eingeräumt werden sollte.

Was nun das Verbot der Benützung von eisernen Rechen betrifft, so dreht es sich dabei nicht um die Frage

von Laubstreu, sondern um die Gewinnung von Moosstreu. Auch hier sagt die Forstverwaltung wieder: Mit den eisernen Rechen wird der Wald zu sehr geschädigt, werden Baumwurzeln verletzt und anderes mehr. Ich kann nun sagen, daß auch da, wo Kahlliebe vorgenommen wurden, die Forstbehörde auch verbietet, mit eisernen Rechen zu arbeiten, und da könnte doch den Wurzeln kein Schaden mehr zugefügt werden. Der Einwurf der Beschädigung der Wurzeln ist nach meiner Ueberzeugung nicht stichhaltig. Früher hat man auch dagegen nichts einzuwenden gehabt. Man kann allerdings Streu auch mit Holzrechen gewinnen, und das tun die Leute recht gern auf den Plätzen, wo es eben geht, wo aber alles noll Gestrüpp ist, kann man mit Holzrechen nur sehr schwer arbeiten.

Es heißt weiter, der Humus werde zu sehr durch die eisernen Rechen mitgenommen. Glauben Sie ja nicht, daß unsere Landwirte den Dreck, wenn ich mich so ausdrücken darf, aus dem Walde mit nach Hause nehmen wollen! Jeder ist darauf bedacht, recht reine Streu zu bekommen und ich weiß, weil ich die Erfahrung selbst gemacht habe, daß gerade mit eisernen Rechen dem Walde nicht so geschadet wird, weil der Boden nicht so aufgekratzt wird, wie mit hölzernen Rechen: mit hölzernen Rechen müssen die Leute bedeutend mehr auf den Boden drücken und jeder Zahn kratzt den Boden auf. Diese eisernen Rechen gleichen übrigens nicht den bekannten Gartenrechen, sondern es sind Rechen mit sehr engen Zähnen, die ganz schön die reine Streu gewinnen können.

Ich glaube, es ist auch mit den eisernen Rechen schneller zu arbeiten, besonders wo viel Gestrüpp vorhanden ist. Man sagt doch sonst bei jeder Gelegenheit, daß Zeit Geld ist; wir haben es erst leztlich anlässlich der Beratung über die Personentarifreform gehört. Auch hier ist Zeit Geld und gerade bei der Landwirtschaft ist die Zeit sehr knapp. Die Landleute müssen ihre Zeit gut anwenden, um zu einem Resultat zu kommen, deshalb könnte man auch hier mehr entgegenkommen zeigen. Es ist nicht allein im Gestrüpp schwer und hinderlich, mit Holzrechen zu arbeiten, sondern auch sonst. Ich will ein Beispiel anführen: es kommt im Frühjahr Streu zur Ausgabe, die Genehmigung wird von der Forstbehörde erteilt, und man erhält vielleicht einen schönen Platz, auf dem man mit dem Holzrechen gut arbeiten könnte. Nun tritt aber Regenwetter ein, wie es dieses Jahr der Fall war, und dadurch können die Leute die Streu nicht gleich nach Hause bringen. Mittlerweile wächst das Gras, so daß es auf manchen Plätzen einer Wiese gleicht. Mit Holzrechen ist fast nichts mehr zu machen. Hätte man hier eisernen Rechen zur Verwendung, so könnte man das Moos gut aus dem Grase herausbringen.

Ich möchte nun die Großh. Regierung bitten, hier entgegenkommen zu zeigen und die Benützung der eisernen Rechen zu gestatten.

Zum Schluß möchte ich an das Hohe Haus die Bitte richten, dem Antrage der Petitionskommission, die beiden Petitionen der Regierung empfehlend zu überweisen, zuzustimmen.

Abg. **Freitner** (Zentr.): Ähnlich wie im Bezirke Durlach bezüglich der Verteilung der Laubstreu liegen auch die Verhältnisse in einigen Orten meines Wahlbezirkes. Es war auch hier bisher allgemein üblich, daß die Bürger, wenn sie in ihren Bürgermützen eingerückt sind, in vollem Umfange an demselben teilnehmen. Es umfaßte also der Bürgernutzen auch den Bezug von Laubstreu.

Ich weiß nicht, welche Umstände die Regierung veranlaßt haben, die jetzige Auffassung anzunehmen, daß der Bezug von Laubstreu als Notgabe anzusehen sei. Es

ist ja nicht zu verkennen, es lassen sich auch praktische Gründe dafür anführen. Allein es wäre vielleicht gut, wenn künftighin diese prinzipielle Frage gerichtlich beim Verwaltungsgerichtshof zum Austrag gebracht würde. Es würde dann mehr Einheit geschaffen werden. Jedemfalls war das Verhalten der Behörden im Bezirk Durlach unrecht. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Waldes, und der Oberförster kann wohl bestimmen, wo und in welchem Umfange Laubstreu geholt werden kann. Allein die Gemeinde als Eigentümerin des Waldes hat darüber zu bestimmen, wie und an wen verteilt wird; ob durch öffentliche Versteigerung, und an welche Bürger das Laub abgegeben wird. Das verlangt die Selbstständigkeit der Gemeinde. In dieser Richtung hat also die Kommission das Richtige getroffen, und ich möchte bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Ich möchte noch eine Bemerkung machen. Es war früher beim Domänenbudget üblich, daß längere Laubstreureden gehalten wurden. Wir sind dieses Jahr daneben gekommen, weil bei der Beratung des Domänenbudgets beschlossen wurde, daß die Aussprache hierüber bei der Beratung der beiden Petitionen geschehen solle. Ich möchte jetzt nur hervorheben, daß im Domänenbudget diesmal ein geringerer Betrag für Streunutzungen vorgesehen ist. Ich kann nicht annehmen, daß dies etwa aus vermindertem Wohlwollen geschehen ist, möchte aber bitten, daß, wenn künftighin das Bedürfnis nach Laubstreu eintritt, der bisherige Satz wieder eingesetzt wird. Es liegt das im Interesse der Landwirtschaft.

Abg. Frhr. v. Menckingen (Zentr.): Auch ich kann mich auf wenige Worte beschränken.

Es hat in der letzten Zeit eine Praxis Platz gegriffen, mit welcher die Bevölkerung in meinem Wahlkreise so ziemlich einverstanden ist. Es sind nur einige wenige Beschwerden laut geworden. Die Frage der eisernen Rechen war es unter anderem, die aber schon durch eine bishöfliche Verordnung aus dem 18. Jahrhundert geregelt ist; damals war es schon verboten. Auf Grund dieser Verordnung müssen auch heute noch die eisernen Rechen aus dem Wald herausgelassen werden.

Eine andere wirkliche Beschwerde ist aber die folgende: Wenn man Laubstreu angewiesen bekommen hat, so ist es nicht möglich, daß man in den Wald so nahe wie möglich an diesen Platz hineinfährt, sondern man muß das erzeigte oder erworbene Produkt hunderte von Metern weit auf dem Buckel tragen. Ich verkenne nicht, daß es angebracht ist, wenn man die Leute nicht durch einen jungen Schlag hindurchfahren läßt, um zum Laubstreuplatz hinzukommen. Aber in einem jungen Schläge wird man Laubstreuplätze nicht ausgeben, sondern die werden in älteren Beständen ausgegeben werden. Deshalb wird es keinerlei Beschwerden haben und keinerlei Schaden für den Wald mit sich bringen, wenn man in einem 14-jährigen Bestand die Leute durch den Wald hineinfahren läßt. Ich bin Praktiker und verkaufe selber Laubstreu, und ich lasse die Leute auch in die Laubstreu-schläge hineinfahren. Ich möchte daher bitten, daß in dieser Beziehung Remedur geschaffen wird.

Somit möchte ich noch anerkennen, daß in der künftigen Weise seitens der Oberförster Laubstreu ausgegeben wird.

Abg. Dr. Rehner (Zentr.): Aus meinem Wahlkreise sind auch mir Wünsche vorgetragen worden in bezug auf die Ausgabe von Laubstreu und zwar insbesondere aus der Gemeinde Reichental, und früher auch schon, nicht in der letzten Zeit, aus der Gemeinde Ottenau. Auch da läßt man, wie es scheint, Beschränkungen in der Abgabe der Laubstreu eintreten, die nicht als berechtigt anerkannt werden. Es wird nach der Meinung der Ge-

meinden zu wenig Laubstreu ausgegeben. Der Bestand der Waldungen und der Vorrat an Laub würde nach ihrer Meinung — und es sind wirklich sachverständige Leute dabei — eine etwas größere Abgabe gestatten. Dann ist man auch den Wünschen der Leute in bezug auf die Zeiten, in denen die Abgabe erfolgt, nicht überall nachgekommen. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, daß man doch den Gemeinden in diesen Richtungen tunlichst entgegenkommt.

Ich will auch im allgemeinen im Anschluß an die vorliegenden Petitionen die Bemerkung machen, daß es meines Erachtens nicht das Richtige ist, wenn die Großh. Regierung sich in die Verteilung des Laubes in der Gemeinde einmischt. Die Forstverwaltung soll bestimmen, wie viel Laub abgegeben werden kann, wo es abgegeben werden kann und wann es am zweckmäßigsten abgeholt wird, aber die Art und Weise, wie das Laub in den Gemeinden verteilt wird, sollte man meines Erachtens den Gemeindeverwaltungen überlassen, aus dem sehr einfachen Grunde — die Sachen sind schon ausgeführt worden —, weil die Verhältnisse in jeder Gemeinde anders liegen und es zu hundertlei Beschwerden führen muß, wenn man diese vielfältigen und vielgestaltigen Verhältnisse über einen Kamm scheren will. Man soll das die Gemeinde machen lassen und nicht in jahrhundertalte Gewohnheiten eingreifen.

Was die Verwendung des eisernen Rechens anbelangt, so ist sie ja nach dem Forstgesetz ausgeschlossen; aber Dispense sind zulässig, und nach dem, was von seiten der Praktiker ausgeführt worden ist, scheint mir in der Tat die Anwendung des eisernen Rechens bei Moosstreu das zu sein, was den Wald unter Umständen weniger schädigt, als wenn man einen stumpfen Holzrechen anwendet.

Ich möchte also sowohl speziell die Wünsche, die aus meinem Wahlkreise mir mitgeteilt worden sind, der Großh. Regierung empfehlen, als auch dafür eintreten, daß man den Anträgen der Kommission in bezug auf die vorliegenden Petitionen zustimmt, und daß die Großh. Regierung diesen Wünschen nachkommt.

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. Ldw.): Ich habe mich zum Worte gemeldet, damit es nicht den Anschein hat, daß die Verhältnisse, wie sie der Abg. Reiff aus seinem Wahlkreise geschildert hat, nicht auch in anderen Wahlkreisen vorkommen. Es haben das auch verschiedene Herren aus ihren Wahlkreisen bestätigt, und der Herr Abg. Gierich teilt mir mit, daß dieselben Verhältnisse auch in seinem Wahlkreise vorkommen, daß auch da geklagt wird, daß die Forstbehörden und Bezirksämter die Gemeinden viel zu sehr bevormunden wollen. Auch in meinem Wahlkreise trifft das für einzelne Gemeinden zu, und ich kann mich dem anschließen, was von seiten der Herren Abgg. Breitner und Rehner gesagt worden ist, daß die Forstbehörden es den Gemeinden selbst überlassen sollen, wie sie das Laub verteilen wollen, ob sie es versteigern oder durch Abgabe an den einzelnen Bürger verteilen lassen wollen. Es wird da immer darauf ankommen, ob in einer Gemeinde in weit überwiegender Weise Landwirtschaft getrieben wird, oder ob die landwirtschaftliche Bevölkerung gemischt lebt mit solchen, die nicht Landwirtschaft treiben. In Gemeinden der letzteren Art wird es das Richtige sein, das Laub versteigern zu lassen, damit diejenigen, die nicht Landwirtschaft treiben, auch ihren entsprechenden Anteil an dem Walde bekommen; und wo durchweg nur Landwirtschaft getrieben wird, wird es das Richtige sein, das Laub an die einzelnen Bürger abzugeben. Selbstverständlich soll das nicht von den Forstbehörden aus geregelt werden, sondern vom Gemeinderat, denn jene haben im allgemeinen nicht den Einblick in die Verhältnisse der Gemeinde, wie der Gemeinderat.

Im übrigen muß man anerkennen, daß die Forstbehörden gerade in diesem Jahre den Gemeinden gegenüber insofern sehr entgegenkommend sind, als sie genügend Laub abgegeben haben. In früheren Jahren konnte das nicht immer behauptet werden, aber in diesem Jahre ist das besonders anzuerkennen, weil der Strohertrag infolge der schlechten Ernte des vorigen Jahres ein besonders geringer gewesen ist.

Abg. **Dausbach** (konf.): Was die Laubstreufrage anbelangt, so schließe auch ich mich im allgemeinen den Ausführungen des Herrn Berichtstatters und der Herren Vorredner an. In dem Bezirke Mosbach kann man allerdings nicht darüber klagen, daß mit der Ausgabe von Laubstreu von seiten der Behörde gekargt wird. Sowohl die Groß-Forstbehörde Mosbach als die Fürstl. Leiningen'sche Forstbehörde in Lohrbach geben Laub ab, sobald es gewünscht wird; im Fürstl. Leiningen'schen Wald wird allerdings die Laubstreu versteigert und muß bezahlt werden.

Wenn im Frühjahr in der Scheuer des Bauern die Futterbestände sich lichten und nicht selten die Heuschrecken einziehen und der Strohbestand oftmals teilweise verfüttert werden muß, weil noch kein Grünfutter zu holen ist, so kommt der Landwirt in die mißliche Lage, daß er sein Vieh ohne Streu auf das bloße Pflaster legen muß. Es ist daher kein Wunder, wenn der Landmann nach Laubstreu verlangt und es sollte dies auch gewährt werden, ohne daß man lange darum zu bitten bräuchte.

Die Landwirtschaft steht doch über der Forstwirtschaft, und ich hoffe, daß die Landwirtschaftskammer auch die Laubstreufrage eingehend prüfen wird.

Abg. **Bechtold** (Soz.): Auch ich möchte die vorliegende Petition unterstützen. Mir selbst sind Fälle bekannt, daß in Orten, wo kleine Feldmarkungen sind, gerade kleine Bauern im Winter den größten Nachteil haben dadurch, daß ihnen die nötige Laubstreu nicht gewährt wird. Es sind mir auch Fälle bekannt, wo früher die Laubstreu genügend verteilt wurde, wo aber, wie schon geschilbert, neuerdings den Leuten die Streu vorenthalten wird; da gibt es Leute, die unberufenerweise sich das nötige Laubstreu geholt haben, und welche deshalb in verhältnismäßig harte Strafen, teilweise bis zu 10 M., genommen worden sind. Die Leute haben diese Waldungen früher als Kinder und Jünglinge anlegen helfen und sollen nun gar keinen Nutzen davon haben, wenn sie in Not sind, und geben sie dem Vieh schlechte Streu, so wird das selbe kräpfig; gehen diese kleinen Bauern dann notgedrungen in den Wald, so werden sie derartig hart bestraft. Ich möchte wünschen, daß man in den Orten, wo die Verhältnisse so liegen, Besserung schafft. Die größeren Bauern oder diejenigen Leute, die über mehr Varmittel verfügen, können sich in der Not, wenn die Streu und das Futter fehlt, eher helfen. Der kleine Bauer ist da sehr übel daran. Auch ich bitte deshalb, die Petition in dem Sinne, wie die Kommission vorgeschlagen hat, der Groß-Regierung empfehlend zu überweisen.

Oberforstrat **Schweikhard**: Es sei mir gestattet, daß ich mich zunächst über die Petition, die Verwendung von eisernen Rechen betr., ausspreche. Die Petition beruht sich auf einen früher üblich gewesenen Gebrauch, nach welchem die Verwendung eiserner Rechen gestattet gewesen sei. Hiermit verhält es sich folgendermaßen: Es ist richtig, daß im Forstbezirk Rastatt eine Zeit lang, und zwar bis zum Jahre 1869, eiserne Rechen zur Streugewinnung verwendet wurden. Diese Verwendung wird auf eine unrichtige Auslegung einer im Jahre 1849 erschienenen Verordnung der Regierung des Unterheinkreises

zurückgeführt, in welcher von verschiedenen forstpolizeilichen Vorschriften, soweit dies § 71 des Forstgesetzes zuläßt, Dispensation erteilt wurde, und zwar, wie es wörtlich lautet, von den Bestimmungen der §§ 41, 42, 43 des Forstgesetzes (das sind die 3 Paragraphen, die sich auf die Ausnützung der Streu beziehen) in der Art, daß die Forstkämter ermächtigt werden, in einzelnen Fällen von einzelnen Bestimmungen dann zu dispensieren, „wenn sie die sichere Ueberzeugung haben, daß dies ohne wesentliche Benachteiligung des Waldes geschehen kann“. Eine besondere Erlaubnis wegen der Benützung eiserner Rechen ist nicht erteilt worden.

Gegen Ende der sechziger Jahre hat ein Dienstwechsel stattgefunden. Der neue Oberförster, wohl ein etwas energischerer Mann als sein hochgejahrter Vorgänger, hat sich auf den gesetzlichen Boden stellend, die eisernen Rechen wieder verboten und der Gemeindebehörde zur Auflage gemacht, dies vor dem nächsten Streutag verkünden zu lassen. Der Gemeinderat hat das aber absichtlich unterlassen und es wurde dann gegen die einzelnen Mitglieder desselben eine Selbststrafe, ich glaube von je 10 Gulden, wegen Uebertretung der Wirtschaftsordnung erkannt. Bald darauf hat dann die Gemeinde Durmersheim eine Eingabe an die Forstdirektion gerichtet, in welcher sie um die Erlaubnis nachsuchte, wieder eiserne Rechen benützen zu dürfen. Dieses Gesuch wurde aber von der Direktion mit Erlaß vom 10. Juni 1869 abgelehnt; dieser ablehnende Bescheid ist niemals zurückgenommen worden, und es sind seit nunmehr 37 Jahren eiserne Rechen nicht wieder benützt worden — außer etwa zu Unrecht, wogegen aber jeweils strafrechtlich eingeschritten wurde.

Die betreffende gesetzliche Bestimmung ist eine Schonvorschrift und zwar bezweckt dieselbe die Schonung des Waldbodens, aber auch den Schutz der feinen Nährwurzeln gegen Verletzung. Unter der eigentlichen Streudecke befindet sich die Humusschicht, welche sich durch Verwesung des untersten Teiles der Streudecke bildet und welche sowohl durch die Nährstoffe, die sie enthält und dem Boden zurücksetzt, als auch durch ihre günstigen physikalischen Eigenschaften für die Erhaltung der Bodenkraft und der Bodenfrische von großer Wichtigkeit ist. Durch die tief in den Boden eingreifenden Zinken der eisernen Rechen wird diese Schicht ausgewühlt und mit abgezogen; das ist ein Schaden. Die hölzernen Rechen sind in dieser Beziehung weniger schädlich; sie genügen auch vollständig, um die unzersehte Streu zu gewinnen; und nur diese, nur die unzersehte Streu, darf der Gegenstand der Streunutzung bilden, nicht auch diejenige Schicht, welche bereits zu einem Bestandteil des Bodens geworden ist, die Humusschicht.

Für die Zwecke der Landwirte, also die Einstreu in den Stall und Aufnahme der tierischen Excremente, ist diese unzersehte Schicht (Laub im Laubwald, Moos und Nadeln im Nadelwald) völlig ausreichend. Es wird auch kein Landwirt behaupten, daß er für diese Zwecke auch den Humus nötig habe.

Wenn eiserne Rechen benützt werden, so handelt es sich, glaube ich, mehr um größere Bequemlichkeit; ich gebe zu, daß sich die Ausübung etwas rascher vollzieht, und daß auch der eiserne Rechen nicht so leicht zerbricht wie der hölzerne. Aber unmöglich oder allzu beschwerlich ist im allgemeinen die Gewinnung des Laubes und Moores mit hölzernen Rechen nicht; hiermit wäre die Benützung eiserner Rechen nicht zu begründen.

Uebrigens liegt die Schonung der Humusschicht nicht allein im Interesse des Waldbesizers, sondern auch im Interesse der Streuempfänger, die auch später wieder Streu brauchen, selber. Denn mit der Entfernung der

Humusschicht muß der Boden verarmen, das ist keine Frage, und wenn der Boden verarmt, und namentlich vertrocknet, so findet auch die Neubildung des Mooßes langsamer statt — was für die nächsten Nutzungen nicht gleichgültig sein kann —, als bei frischem und kräftigem Waldboden. Es handelt sich also auch darum, daß die nur sehr langsame Wiederentwicklung des Mooßes möglichst rasch in reichlichem Maße vor sich geht.

Dazu kommt noch ein weiteres Moment. Man beobachtet, daß auf vermagernden Waldböden die Mooßart „Polytrichum (Haftmoos)“ überhand nimmt, ein Mooß, welches als Hungermoos bezeichnet wird, als Streumaterial nicht beliebt, wegen der Haftwurzeln schwer zu gewinnen ist und die viel geschätztere Mooßart „Hypnum“, die sich wie ein Teppich leicht abheben läßt, verdrängt. Mit zunehmender Bodenverarmung vermehrt sich das Haftmoos. Im Interesse einer qualitativ und quantitativ günstigen Wiederentwicklung der Mooßdecke nach Vollzug der Streunutzung (und hierzu verstreicht auch in günstigen Verhältnissen immerhin ein Zeitraum von 5—7 Jahren) liegt es, die Gewinnung der Streuschonungsvoll auszuüben. Und angesichts der weitgehenden Streuabgaben darf doch wohl verlangt werden, das zum mindesten die Nutzung in einer den Wald schonenden Weise, also unter Ausschluß eiserner Rechen stattfinden. Wenn es in Ausnahmefällen unter besonderen Verhältnissen vorkommt, daß hölzerne Rechen den Dienst versagen, so kann dies gerade für diejenigen Waldungen, um die es sich hier handelt nämlich die Gemeindeforsten von Durmersheim, Forchheim und Mörsch, welche der Hauptsache nach aus Kieferwäldungen bestehen, nicht wohl zutreffen.

Baden steht übrigens mit dem Verbot eiserner Rechen nicht allein da. Dasselbe besteht auch in andern Staaten. Die württembergische Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 21. Juni 1876 über die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten enthält bezüglich der Streunutzungsarten die Vorschrift, daß eiserne Rechen verboten sind, bei Laubstreu die Streunutzung auf die unverweste Schichte beschränkt ist, und daß sie bei Moosstreu nur streifenweise vorgenommen werden soll.

Auch wird in der Literatur über Forstbenutzung die Verwendung eiserner Rechen als Nachteil für die Waldböden bezeichnet und deshalb verworfen. — Ich bin hiermit zum Schlusse meiner auf die Rechenstreuverteilung bezüglichen Darlegung gelangt, sehe mich aber genötigt, auf den gegen die Forstverwaltung erhobenen Vorwurf der Engherzigkeit die Zeit des Hohen Hauses leider zu weiteren Ausführungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Ich glaube, man kann gegenwärtig der Forstverwaltung nicht den Vorwurf machen, daß sie in engherziger Weise keine Rücksicht nehme auf die Lage der Landwirtschaft. Ich glaube, das Gegenteil ist der Fall, und möchte, daß weiß man auch im Lande. Ich kann wohl sagen, daß gerade die Rücksicht auf die Landwirtschaft, die Würdigung des Bedarfs, die Absicht möglichstster Befriedigung der steigenden Nachfrage nach Streu, wie sie besonders durch die vermehrte Viehzucht veranlaßt wird, gar häufig die Forstverwaltung in die Lage drängte, die forstwirtschaftlichen Rücksichten hinten zu stellen und Abgaben über das forstwirtschaftlich zulässige Maß zu bewilligen.

Die Forstverwaltung, der die Pflege des Waldes anvertraut ist, steht hier vor keiner leichten Aufgabe. Es wurde gesagt, die Forstverwaltung solle ohne Rücksicht auf die Vergütung nur die Fläche und das Maß der abzugebenden Streu bestimmen. Was ist aber die Aufgabe der Forstverwaltung, wenn es sich darum handelt, das Maß der Nutzung zu bestimmen? Der Forstverwaltung wird eingeräumt das forstwirtschaftliche Maß der Nutzung festzu-

stellen; wenn aber der Bedarf viel größer ist, wenn die Begehrlichkeit dies Maß übersteigt — was dann? Wer nimmt dann die Forstverwaltung in Schutz? Das forstwirtschaftlich zulässige Maß besteht ohne Zweifel in demjenigen Maß der Nutzung, bei welchem ein merklicher Schaden, eine Schmälerung des Ertrags des Waldes, ein Rückgang des Zuwachses nicht eintritt. Diese Grenze festzustellen, ist an und für sich nicht leicht.

Als Mittel, die hierzu zu Gebote stehen, die überhaupt die Grundlage zur Beurteilung der Streustrage dienen müssen, kann ich folgende bezeichnen:

1. die Vorgänge, Erscheinungen und Veränderungen, welche wir bei fortgesetzter Streunutzung im Walde beobachten, wie z. B. die Verhärtung des Bodens, die beginnende Vermoosung, die Bestandsverlichtung usw., Dinge, die dem Fachmann sofort in die Augen springen, während sie der Laie nicht leicht beobachtet;

2. die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungen. Diese sind, nebenbei gesagt, noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Gerade in der neuesten Zeit befaßten sich hervorragende Gelehrte und Fachmänner mit dieser schwierigen Materie. Zu weiteren Erörterungen hierüber will ich das Hohe Haus nicht in Anspruch nehmen;

3. die periodischen Bestandsaufnahmen und Zuwachsnachweisungen auf Versuchsflächen, die zu diesem Zwecke besonders angelegt sind. Diese Bestandsaufnahmen liefern konkrete Zahlen, und nur solche führen eine überzeugende Sprache.

Daher möge mir gestattet sein, einige Ergebnisse aus dem mir zur Verfügung stehenden Materiale herauszugreifen und hier mitzuteilen. Die preussische Hauptstation des forstlichen Versuchswesens hat im Jahre 1872 eine größere Anzahl von Versuchsflächen in Buchenbeständen in den Regierungsbezirken Trier, Wiesbaden und Erfurt angelegt. Die periodischen Aufnahmen dieser Flächen ergaben während einer 25jährigen Dauer der Untersuchungen in großen Durchschnittszahlen folgende Zuwachsverluste: bei jährlicher Nutzung einen Verlust von 25 Proz., bei zweijährigem Turnus der Nutzung von 15 Proz., bei vierjährigem Turnus von 10 Proz. und bei sechsjährigem Turnus von 5 Proz. Auf den besseren Böden war ein Zuwachsverlust bei sechsjährigem Turnus noch nicht erkennbar, wohl aber eine eintretende Bodenverhärtung. Je länger aber die Streuabgabe fortgesetzt wird, desto mehr verstärkt sich die ungünstige Einwirkung auf den Boden. So hat in den letzten 5 Jahren, also vom 20. bis 25. Versuchsjahre, der Ausfall betragen: bei jährlicher Nutzung 40 Proz. Zuwachsverlust, im ungünstigen Falle bis 56 Proz., bei zweijährigem Turnus 25 bis 30 Proz., bei vierjährigem Turnus 20 Proz. Unter anderen Staaten hat Württemberg seinerzeit eine große Anzahl von Streuveruchsflächen angelegt. Aus den Mitteilungen über die Ergebnisse will ich nur herausgreifen, daß u. a. im Gebiet Hohengehren der Durchschnittsertrag der streuberechten Bestände nur 1,9 Festmeter Drehholz beträgt und unter dem Durchschnittsertrag des Laubholzgebietes mit 3,2 Festmeter um 1,7 Festmeter = 39 Proz. zurückbleibt. Ganze Bestände sind nach Loreys Handbuch der Forstwissenschaft gipfeldürre und müssen durch umzupflanzendes Nadelholz ersetzt werden.

Derartigen Erscheinungen und Ergebnissen müssen wir unsere Beachtung schenken. Auf Grund der gemachten Erfahrungen, glaube ich, können wir annehmen: Es dürfte als Grundsatz gelten, daß eine einmalige Streunutzung im Laufe eines Jahrzehnts auf einer und derselben Fläche als wirtschaftlich zulässig zu be-

zeichnen wäre. Wenn man darüber hinausgeht, so sind merkliche Verluste unvermeidlich, um so mehr, je öfter die Streunutzung sich wiederholt. Nun sind wir aber leider, wie schon angedeutet, in gar häufigen Fällen in die Lage gedrängt, diese Grenze zu überschreiten, wenn wir, wie man von uns verlangt, auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft volle Rücksicht nehmen wollen. Daß diese Rücksicht getragen und keineswegs engherzig verfahren wird, dafür dürfte gerade der Gemeindevald von Weingarten, auf den sich die Petition bezieht, einen Beweis liefern. Bekanntlich werden die Streunutzungspläne alle 10 Jahre anlässlich der Erneuerung der Forsteinrichtung aufgestellt. Der zehnjährige Streunutzungsplan der Gemeinde Weingarten enthält 21 Abteilungen, die zur Streunutzung aufgenommen sind und zwar sind 7 Abteilungen dreimal, 11 Abteilungen zweimal und eine Abteilung einmal im Jahrzehnt zur Nutzung vorgesehen. Der Hinweis auf den wohlberechtigten Grundsatz einmaliger Nutzung im Wirtschaftsjahrzehnt erspart weitere Erörterungen. Ich will nur hinzufügen, daß die vorgesehenen Streuabgaben nicht einmal auszureichen scheinen, denn es ist bereits eine Ueberschreitung der jährlichen Nutzungsflächen eingetreten und es kann dazu kommen, daß weitere Abgaben verlangt werden. Daß drei Abteilungen nur mit einmaliger Nutzung vorgesehen sind, erklärt sich dadurch, daß diese Abteilungen zum Abtrieb bestimmt sind.

Es kann nicht ausbleiben, daß solche Zugriffe auf den natürlichen Dünger des Waldes eine Verschlechterung des Waldzustandes herbeiführen; im Gemeindevalde von Weingarten macht sich das auch bemerklich. Wenn aber die Waldungen durch Streunutzungen herunter gekommen sind, so liefern sie auch weniger Streu und es kommt auch die Streunutzung herunter.

Ich darf wohl sagen, die Forstverwaltung ist vor allen Dingen vor die Aufgabe gestellt, durch richtige Erziehung, sorgsame Jugendpflege und weitere rationelle Bewirtschaftung den wirtschaftlichen Zustand des Waldes möglichst zu verbessern, die Erträge zu steigern und der Nachkommenschaft die Waldungen in qualitativ gehobenem Zustand zu hinterlassen. Bei schweren Eingriffen in das Nährstoffkapital des Waldbodens ist diese Aufgabe nicht erfüllbar. Das muß um so größere Bedenken erregen, als die Waldungen in ihrem Wert und in ihrer Bedeutung für Staat und Volk und insbesondere für die Gemeinde in stetem Steigen begriffen sind.

Ich muß zu meinem Bedauern Abstand nehmen, auf einzelne der vorgetragenen Wünsche oder Ausstellungen näher einzugehen, schon deswegen, weil ich bei meinem nicht mehr ganz zulänglichen Gehör nicht alles deutlich verstehen konnte. Ich möchte aber bitten, dafür sorgen zu wollen, daß die bezüglichen Gesuche der Forst- und Domänenverwaltung eingereicht werden; ich glaube damit schließen zu können.

Abg. Eichhorn (Soz): Ich stehe gewiß auf dem Standpunkt, daß die Großh. Regierung alle Veranlassung hat, ein wachsames Auge auf die Pflege unseres Waldes zu haben; und die Ausführungen, die der Herr Regierungsvertreter gemacht hat, waren so hochinteressant nach dieser Richtung hin, daß ich nur gewünscht hätte, es wäre uns allen, vielleicht lange vor der Landwirtschaftsdebatte, eine Darstellung der Grundsätze der Regierung über die Pflege des Waldes und über das pflichtgemäße Ermessen der Forstverwaltung gegenüber den Wünschen der Gemeinden bezüglich der Laubstreu zugänglich gewesen. Ich hätte ferner gewünscht, daß sie auch weiteren Kreisen zugänglich gewesen wären. Das, glaube ich, werden auch die Herren Kollegen, die hier die Wünsche der

Petenten vertreten haben — und ich schließe mich diesen Wünschen in allen Richtungen an, denn es handelt sich zumeist um Ortschaften in meinem Reichstagswahlbezirk, mit denen ich auch sonst in nahen Beziehungen stehe —, also das werden auch die Herren Kollegen wünschen, daß wegen der Laubstreu der Wald nicht geschädigt wird und zugrunde geht. Wenn wir also haben wollen, daß dem kleinen Landwirt, dem kleinen Bauern, der insbesondere auf das Laub angewiesen ist, mit der Laubstreu möglichst geholfen werden soll, dann wollen wir doch deshalb nicht haben, daß das geschieht auf Kosten der Entwicklungsfähigkeit des Waldes. Wenn uns die Großh. Regierung sagt, es ist forstwirtschaftlich nicht möglich, daß man in gewissen Schlägen mehr wie dreimal im Jahrzehnt eine Laubnutzung vornimmt, daß es eigentlich das Rationellste sei, in bestimmten Schlägen nur einmal im Jahrzehnt eine Laubnutzung vorzunehmen, ja, dann liegt die Unzufriedenheit in den Gemeinden wohl nur daran, daß diese forstwirtschaftlichen Bedenken draußen in der Defektivität nicht genügend bekannt sind. Man empfindet dieses Vorgehen der betreffenden Behörden als eine Art kleinlicher Chikane, weil man von den forstwirtschaftlichen Rücksichten in diesen Kreisen, die an der Laubstreu interessiert sind, keine Kenntnis hat. Dem könnte aber, wie gesagt, abgeholfen werden, wenn man z. B. bei den vielen landwirtschaftlichen Versammlungen auch einmal über forstwirtschaftliche Themen sprechen und die Leute darüber aufklären würde. Obwohl ich vollständig anerkenne, daß der Herr Vertreter der Großh. Regierung in seinen Ausführungen mit Recht den Standpunkt vertreten hat, den Wald nach allen Richtungen hin zu schonen, so bin ich doch der Meinung, daß man den Wünschen der Landwirte in weitgehender Weise Rechnung tragen soll. Es ist zweifellos in dieser Hinsicht ein Ausgleich möglich, und man wird es am leichtesten in persönlichem Einvernehmen mit denjenigen Leuten, von denen solche Wünsche geäußert werden, fertig bringen; man sagt den Interessenten: „Eine Laubstreunutzung ist nicht möglich, wir können nicht in dieser Weise vorgehen aus den und den Gründen, euer eigener Wald leidet darunter, und wenn wir euch in diesem Jahre Laub abgeben, das euch doch nur einen kleinen Vorteil bringt, so rächt sich das in wenigen Jahren wieder dadurch, daß die Erträge eurer Waldungen zurückgehen; ihr habt keinen Nutzen davon, wenn wir euch Laubstreu in geringen Mengen herausgeben, sondern ihr habt eher Schaden davon, und es wäre ein sehr zweifelhaftes Geschenk, was wir euch damit machen“. Ich bin überzeugt, daß die Interessenten einer solchen Darlegung, sofern sie gerechtfertigt ist, ihre Einsicht nicht verschließen würden.

Daselbe gilt auch von der Anwendung des eisernen Rechen im Walde, wo mit einem eisernen Rechen ein Schaden hervorgerufen wird, aber an anderen Stellen ist das Gegenteil der Fall. Ich glaube auch, daß das Bedenken des Herrn Regierungsvertreters, daß durch den eisernen Rechen zu viel Humus mitgerissen wird, nicht so hoch anzuschlagen ist, weil nach meinem Empfinden die Beteiligten selbst kein Interesse daran haben, in ihre Streu Humus hineinzubekommen; es wird ihnen eine reine Moosstreu lieber sein, als eine mit viel Erde vermischte, wenn auch die Humuserde sonst ein ausgezeichnetes Düngemittel ist, und wohl manchem Landwirt zu wünschen wäre, daß er seinen Boden damit vermischen könnte. Es wird eben meines Erachtens hier von Fall zu Fall entschieden werden müssen. Ich kann mir einen Wald denken, wo der eiserne Rechen Schaden anrichten würde, ich kann mir aber auch Anpflanzungen denken, wo der eiserne Rechen anstandslos gebraucht werden

kann, und wo vielleicht infolge steinigem Untergrundes der hölzerne Rechen gar nicht benützt werden kann, weil er leicht bricht, und weil dann die Kosten nicht im Verhältnis stehen zu dem Gewinn, der aus dem Moose erzielt wird. Ich bitte also die Großh. Regierung, daß sie nach Möglichkeit den Wünschen der Petenten entgegenkommt, und ich möchte ferner bitten, daß sie bei allen Gelegenheiten die landwirtschaftlichen Kreise über die forstwirtschaftlichen Grundsätze der Regierung aufklärt, wie es der Herr Regierungsvertreter soeben hier getan hat.

Oberamtmann Dr. Schneider: Der Gegenstand, welcher zwischen den weitgehenden Wünschen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach Laubstreu auf der einen Seite und zwischen dem Bestreben der Forstverwaltung, dem Waldboden die nötige Kraft zu erhalten, auf der anderen Seite besteht, hat schon oft zu Debatten in diesem Hohen Hause geführt. Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. November 1905, wonach die Bezirksämter darauf hinwirken sollen, daß Laubstreu aus den Gemeindegewaldungen nur an die Viehbesitzer verteilt wird, versucht einen billigen Ausgleich zwischen vorhandenen Gegensätzen zu schaffen. Wie der Herr Vertreter der Großh. Forstdirektion auseinandergesetzt hat, erfordert eine gute Waldwirtschaft dringend, daß die Laubstreunutzung auf ein gewisses Maß beschränkt bleibt. Gern ist die Forstverwaltung bereit, den Interessen unserer Landwirtschaft entgegenzukommen, und sie wird, soweit es irgend möglich ist, auch künftig den Viehbesitzern so viel Laubstreu abgeben, als sie benötigen. Dagegen ist es, weil den Interessen des Waldes doch Rechnung getragen werden muß, nicht angängig, daß Laubstreu auch an solche Personen abgegeben wird, die kein Vieh besitzen und daher der Laubstreu nicht selbst für ihre Landwirtschaft bedürfen.

Was speziell die Gemeinden Berghausen und Weingarten betrifft, so hat der Herr Vertreter der Großh. Forstdirektion schon erwähnt, daß dort der Streunutzungsplan so weitgehend aufgestellt ist, daß einzelne Schläge der Waldungen zwei- und dreimal während der zehnjährigen Wirtschaftszeit genutzt werden. Der Umstand, daß sämtliche nutzungsberechtigte Bürger Laubstreu erhalten haben, hatte zur Folge, daß auch dieser Streunutzungsplan nicht eingehalten werden konnte und in den letzten sechs Jahren soviel mehr Laubstreu abgegeben werden mußte, daß die Laubstreu in Weingarten schon für weitere 1 1/2 Jahre, in Berghausen für weitere 2 Jahre vorausgenutzt ist. Das sind doch sicher Verhältnisse, welche einer Abänderung bedürfen. Der Erlass des Ministeriums bezieht sich selbstverständlich nicht auf solche Fälle, wo die Streunutzung ein Ausfluß des Bürgerrechts ist und daher ein Rechtsanspruch der Bürger auf Streunutzung, der selbstverständlich nicht beschnitten werden soll, besteht. Nur dort, wo kein Rechtsanspruch vorhanden ist — und dies ist in Weingarten und Berghausen nach den Feststellungen des Bezirksamts Durlach der Fall —, soll die Abgabe auf die Viehbesitzer beschränkt werden.

Es war dem Ministerium des Innern die Absicht eines Eingriffes in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde vollständig fern gelegen. Wenn lediglich so viel Laubstreu aus unseren Waldungen abgegeben würde, daß der Wald darunter nicht Schaden leidet, dann wäre das Ministerium nicht zu diesem Erlass gekommen. Es ist aber bisher immer viel mehr Laubstreu abgegeben worden, u. es muß auch künftig, selbst wenn wir nur die Viehbesitzer berücksichtigen, hierbei aber dem Bedürfnis unserer viehbesitzenden Landwirte voll Rechnung getragen werden, mehr Laubstreu abgegeben werden, als mit einer guten Bewirtschaftung der Waldungen

eigentlich vereinbar ist. Bei dieser Sachlage ist es doch wohl gerechtfertigt, die Forderung aufzustellen, daß, wenn eine derart weitgehende Nutzung erfolgt, sie auch denjenigen zugute kommen soll, welche dieser Nutzung bedürfen, und das sind unsere viehbesitzenden Landwirte.

Ich bitte den Erlass des Ministeriums des Innern von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten. Das Hohe Haus wird dann vielleicht zu einer etwas wohlwollenderen Würdigung dieses Erlasses gelangen können.

Abg. Reck (natl.): Mit den Ausführungen, die der Herr Regierungsvertreter am Schluß gemacht hat, werden wir wohl nicht in allen Punkten einverstanden sein.

Was die Anordnung des Ministeriums des Innern betrifft, die Laubstreu lediglich und ausschließlich an die Viehbesitzer im Orte abzugeben, so kann man darüber wohl auch anderer Auffassung sein. Wohin kämen wir denn, wenn wir uns heute auf den Standpunkt stellen würden, daß wir sagen: Im Orte darf die Streu, das Laub nur an die Viehbesitzer abgegeben werden? Es sind in der Nähe der Städte verschiedene Ortseinwohner, die auch nicht den geringsten Anspruch auf die Erträge der Gemeindegewaldungen haben, und denen diese Erträge in unumschränkter Weise auf Kosten lediglich der Gemeindeglieder zugute kämen. Den Gemeinden muß die Art der Verteilung freigelassen werden.

Es wurde vorhin schon ausgeführt, daß Lagerung der Laubstreu auch im Interesse des Waldes ist. Nun möchte ich aber doch auch darauf hinweisen, daß durch die überaus große Lagerung von Laubstreu auch gleichzeitig dort ein Herd für außerordentlich viel Ungeziefer geschaffen wird. Wir haben in den letzten Jahren gerade in den Forstwaldungen in der Nähe von Karlsruhe die Erfahrung gemacht, daß durch dieses Ungeziefer ganze Bestände gipfelbür geworden sind. Man ist dann gegen dieses Ungeziefer vorgegangen; Dutzende von Arbeitern wurden in den Wald geschickt, um es zu vertilgen, aber vergebens. Da eines schönen Tages kam eine Anordnung an die Bürgermeisterämter: Das Moos aus den Waldungen ist unverzüglich zu entfernen. Man hat dadurch stillschweigend zugegeben, daß durch übermäßige Mooslagerung der Herd des Ungeziefers gebildet wird und daß es nur möglich ist, das Ungeziefer dort in seinem Herde zu bekämpfen.

Dann möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß auch die obere Forstbehörde sich dazu aufrast, anzuerkennen, daß es ebenfalls im Interesse des Waldes und der Forstwirtschaft gelegen ist, wenn man von einer 10-jährigen Durchschnittsabgabe, wie eben von dem Herrn Oberforsttrat ausgeführt worden ist, abgeht und diese Frist etwas herunterleht im Interesse der Volkswirtschaft und auch gleichzeitig im Interesse des Waldes.

Abg. Belzer (Zentr.): Ich bin selbstverständlich mit der Erklärung von Seiten der Regierungsbank nicht zufrieden. Ich habe aber diese Erklärung erwartet; sie ist ja jedesmal, wenn diese Frage hier im Hause angeschnitten worden ist, von den Herren Sachverständigen der Forstbehörde in dieser Weise gegeben worden.

Der Herr Vertreter der Forstbehörde hat vorhin gesagt, daß eine 10-jährige Periode der Streuabgabe eigentlich das geringste sein sollte, wenn man den Wald nicht schädigen wolle. Es wird aber auch wohl der Herr Vertreter der Forstbehörde als Sachverständiger zugeben, daß es auch solche Plätze im Walde gibt, auf denen fast sämtliche Streumittel jedesmal fortgetragen werden; die Leute sind dazu genötigt. Sie müssen allerdings manchmal harte Strafen dafür bezahlen. Aber immer sind gewisse Plätze sauber, man wird aber nicht sagen können,

daß die Waldbestände auf solchen Plätzen in der Regel schlechtere wären als auf anderen Plätzen. Es sind mir auch Plätze im Walde bekannt, auf denen jedes Jahr sämtliches Laub immer durch den Wind weggeweht wird, daß also gar nie Laub liegen bleibt. Auch hier ist der Waldbestand ein schöner. Ich will damit aber durchaus nicht sagen, daß überall immer alle Streu fortgenommen werden soll.

Aber auf der anderen Seite möchte ich doch auch, was die Moosstreu betrifft, sagen, daß das Moos auch Nahrung braucht, und daß hier nicht davon gesprochen werden kann, daß der Waldboden eine bessere Nahrung habe, wenn das Moos stehen bleibt. Das Moos ist eine Pflanze und will auch wieder Nahrung haben. Wenn viel Moos im Walde ist, so können die Nadeln, die von den Bäumen abfallen und die hauptsächlich dem Boden die Nahrung zuführen, nicht auf denselben gelangen.

Ich habe mich nur gewundert, daß sich der Herr Kollege Eichhorn durch die Ausführungen von Seiten der Regierungsbank so sehr hat überzeugen lassen. Ich war das bis jetzt an ihm nicht gewöhnt (Heiterkeit; Zuruf des Abg. Eichhorn: Sachverständige!) Ja, die Herren Regierungsvertreter sind in anderen Sachen auch Sachmänner; insbesondere der Herr Finanzminister ist auch Sachmann (Heiterkeit). Dort kann sich der Herr Abg. Eichhorn aber durchaus nicht auf den Boden der Anschauungen stellen, die seitens der Regierungsbank vertreten werden. Ich glaube, wenn der Herr Abg. Eichhorn mit uns in den Wald hinaus müßte, und dort mit einem hölzernen Rechen in dem Gestrüpp das Streu zusammen machen müßte, so würde er auch sagen: Fort mit dieser Verordnung! denn es kann durchaus kein Schaden durch die Benützung der eisernen Rechen entstehen.

Wegen der Moosbildung hat vorhin der Herr Regierungsvertreter gesagt, daß, wenn zuviel weggenommen werde, das Moos sich nicht mehr bilden könne. Es ist aber Tatsache, daß gerade durch die hölzernen Rechen der Boden bedeutend ärger aufgerissen wird, so daß es auf manchen Plätzen aussieht, wie auf einem frisch gegügten Acker, weil eben die Leute genötigt sind, kräftiger mit dem Rechen auf den Boden zu drücken, um das Moos wegzubekommen, während die eisernen Rechen mit ihren schrägen Zähnen nicht in den Boden eindringen, sondern bloß oberhalb der Erde das Moos wegschieben. Wenn die Herren Forstbeamten, welche dann und wann in den Wäldern draußen herumgehen und aufgrund ihrer Sachkenntnis die Verordnungen erlassen, einmal diese Arbeit selbst verrichten müßten, würden sie sich sicher überzeugen von der Zweckmäßigkeit der eisernen Rechen. Uebrigens sind die Wurzeln ja nicht so weit oben, daß sie beschädigt würden. Denn in den kleinen Schlägen kommt in der Regel keine Streu heraus, sondern hauptsächlich in den Schlägen mit alten Holzbeständen. Wenn übrigens einmal in den kleinen Schlägen Streu herauskommen sollte, was ich auch wünschen möchte, dann könnte man das Verhalten der Forstbehörde allerdings verstehen, wenn sie die eisernen Rechen verbietet. Aber was hohe Wäldungen sind, die schon 40, 50 und noch längere Jahre stehen, so kann man mit eisernen Rechen dort durchaus keinen Schaden anrichten. Ich habe übrigens vorhin schon gesagt, daß auch da, wo vollständiger Kahlschlag ist, und wo nachher mit dem Bickel umgehakt wird, Eisenrechen verboten worden sind. Da wird man nicht sagen können, daß irgendwie Schaden angerichtet werden könne.

Auch bezüglich der Verteilung der Streu durch die Gemeinden sollte man mehr entgegenkommen. Wenn einmal der Platz festgestellt ist, so sollte man den Ge-

meinden sagen: Macht damit jetzt, was ihr wollt, ihr habt nun die Streu.

Ob die Gemeinde dasselbe nun versteigern oder verlosen sollte, kann nach meiner Ueberzeugung der Regierung einerlei sein. Durch solche Beschränkungen, wie sie den Gemeinden in dieser Beziehung auferlegt werden, wird allgemein Erbitterung hervorgerufen, und das könnte man doch in solchen Fällen gut verhüten.

Ich möchte daher die Großh. Regierung nochmals bitten, den Wünschen, wie wir sie hier geäußert haben, Rechnung tragen zu wollen.

Abg. Geppert (Zentr.): Die Debatte ist in mehr als einer Beziehung sehr interessant gewesen, besonders auch durch die Stellung der Regierung, die der Herr Vertreter der Forstverwaltung zum Ausdruck gebracht hat, und durch das Prinzip, das ausgesprochen worden ist, daß nur den Viehbesitzern Laubstreu abgegeben werden soll.

Es muß doch darauf hingewiesen werden, wie das schon der Herr Kollege Belzer getan hat, daß es namentlich die allergeringsten Landwirte ohne Viehhaltung sind, die auch der Laubstreu bedürfen können insofern, als sie die Laubstreu als Einstreu bei anderen Landwirten abgeben. Man kann diese Wahrnehmung besonders auch dadurch machen, daß unsere Gemeindeverwaltungen, besonders in unserer Gegend, dazu übergegangen sind, diese Einstreu zu versteigern, und da sind es namentlich die ganz kleinen Leute, die an dieser Versteigerung sich beteiligen, damit sie zu Dung kommen, der bekanntlich für die Landwirtschaft heutzutage ein sehr teures Material geworden ist.

Der Herr Abg. Neß ist auf einen Punkt zu sprechen gekommen, der mir eigentlich Veranlassung gegeben hat, das Wort zu nehmen, nämlich auf die zu große Anhäufung von Laubstreu in Wäldungen und auf die Bildung von Ungezieferherden daselbst. In unserer Gegend — ich habe darüber schon vor zwei Jahren geklagt — besteht die Ansicht, daß die Rüsselkäfer, die sich massenhaft verbreitet haben und ungeheuer großen Schaden für das Obst, namentlich für das Steinobst, anrichten, durch zu große Anhäufung von Laubstreu gezeugt werden. Unsere Landwirte und Obstzüchter, die ihre Güter in allernächster Nähe der Wäldungen haben, behaupten, daß der Rüsselkäfer in den Laubstreubeständen daselbst überwintert und im Frühjahr in großen Mägen herauskommt und die Steinobstplantagen verwüßt. Wir haben tatsächlich Obstzüchter, die seit zwei, drei und fünf Jahren gar keinen Ertrag mehr haben, und zwar infolge der Verheerungen, die die Rüsselkäfer anrichten. Vor zwei Jahren hat der Herr Direktor der Domänenverwaltung in Aussicht gestellt, daß die Forstverwaltung in freundlicher Weise mit-helfen wolle, diesen Schädling zu bekämpfen. Ich habe nichts mehr darüber gehört, möchte aber bei dieser Gelegenheit nochmals den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Forstverwaltung mit uns tätig sein möge, daß wir diesen Schädling wiederum los werden.

Die Beratung wird hierauf geschlossen.

Abg. Gierich verzichtet auf das Schlusswort.

Abg. Dr. Schofer bemerkt im Schlusswort: Die Stellung der Großh. Regierung veranlaßt mich, nicht auf das Schlusswort zu verzichten. Die Großh. Regierung hat offenbar den zweiten Teil dessen, was die Bittsteller wollten, nicht berücksichtigt, sondern hat sich vollständig auf den Erlaß zurückgezogen. Ich glaube, daß die Großh. Regierung ihren Rechten und Pflichten gegenüber der

Waldbkultur vollständig gerecht wird, ohne daß sie bestimmt, wie das Laub verteilt wird. Wenn weniger abgegeben werden kann, gut, dann giebt man eben weniger ab. Wie es dann die Gemeinde macht, ist ihre Sache. Daß aber nur den Viehbesitzern abgegeben werden soll und damit alle andern ausgeschlossen sind, scheint ein Eingriff in die Rechte der Gemeinden zu sein, denn die Gemeinde ist Waldbesitzerin, ihr gehört, was aus dem Walde abgegeben werden kann; wie sie das Laub verteilt; ist ihre Sache.

Es sind in den einzelnen Gemeinden sehr verschiedene Zustände Sitten, und Herkommen, in welche mit einem allgemeinen Erlaß wahrhaftig sehr eingegriffen wird. Deshalb schiene es mir das Richtigere zu sein, wenn die Großh. Regierung sich auf den Standpunkt zu stellen ver möchte, den die Petitionskommission eingenommen hat. Die Petitionskommission war einstimmig der Meinung, die Forstverwaltung möge bestimmen, wo Laub geholt wird, sie kann also ihre Pläne machen und durchführen, den Ort und die Zeit bestimmen, wo jedes Jahr Laub zu holen ist, sodaß auch hier der Forstwirtschaft vollständig Rechnung getragen wird, allerdings auch in wohlwollender Weise Rücksicht auf die Landwirtschaft genommen wird, die in bestimmten Zeiten in einer Notlage sich befindet; auch wieviel abgegeben werden soll, soll die Forstverwaltung bestimmen, aber auch hier mit Beobachtung der Gesetze, die für eine gesunde Forstwirtschaft notwendig sind, und auch hier wieder unter Berücksichtigung, daß die Forstwirtschaft nicht das allein maßgebende Element ist, sondern daß es auch noch einen weiteren Stand giebt, nämlich die Landwirtschaft, die eine Notlage aufweist. Alles andere aber soll man der Gemeinde, die Eigentümerin ist, überlassen und nicht in alte Sitten und Herkommen eingreifen. Wenn das stattfindet, sind die Gemeinden alle miteinander befriedigt.

Es ist ab und zu von einem oder anderen der Herren Redner sub rosa darauf hingewiesen worden, daß die Forstbehörde überhaupt etwas zu streng sei in der Handhabung der Forstgesetze, namentlich hinsichtlich der Quantität des abzugebenden Laubstreuens. Ich glaube, soweit meine Erfahrung reicht und meine Heimatgemeinden in Betracht kommen, herrscht eine Verschiedenheit je nach der Persönlichkeit, von der die Verteilung vorgenommen wird. Gewöhnlich sind die jüngeren Herren etwas schneidiger, kennen ihre Paragraphen sehr gut, und bringen sie ohne weiteres in Anwendung, ohne auf die speziellen Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Dagegen scheinen mir die älteren Herren, die die Verhältnisse meistens schon kennen, den Verhältnissen mehr Rechnung zu tragen, und da ist die Bevölkerung auch außerordentlich zufrieden.

Gegenüber dem Herrn Abg. Eichhorn glaube ich sagen zu können, daß unsere Bevölkerung, soweit sie in der Nähe von Waldungen wohnt, meistens ein gutes Verständnis für die Bedürfnisse der Forstwirtschaft hat und eine weitere Belehrung nicht braucht. Wenn die Bevölkerung etwas haben will, so ist es meistens die Not, die sie zwingt, etwas mehr zu verlangen wie bisher.

Ich möchte daher bitten, daß die Großh. Regierung sich auf den Standpunkt der Petitionskommission stellt, und wenn sie das tut, wird viel Unzufriedenheit aus der Welt geschafft sein!

Die beiden Anträge der Petitionskommission zu Ziffer 2b und c der Tagesordnung wurden einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 d erstattet Bericht der Abg. Kräuter (Soz.). Derselbe verliest den schriftlich vorliegenden Kommissionsbericht, aus dem hervorzuheben ist:

Die Michael Braun Witwe, Inhaberin eines Fuhrgeschäftes in Mannheim, bittet um Entschädigung für ein anlässlich der Hilfeleistung bei einem Brandfall umgestandenes Pferd.

Zur Begründung trägt sie vor:

Am 28. August 1904 sei von Neckarau aus Großfeuer gemeldet worden. Um Pferde für den Mannschaftswagen der Feuerwehr zu erhalten, sei Schutzmann Fien im Auftrag der städtischen Feuerwehr in ihr Fuhrgeschäft gekommen und habe in ihrer Abwesenheit den Knecht Fischer aufgefordert, sofort zwei Pferde zu stellen. Der Knecht habe sich zunächst geweigert, da seine Herrin abwesend sei, die Pferde als Arbeitspferde das erforderliche rasche Fahren nicht gewohnt und außerdem frisch gefüttert seien, habe aber schließlich nach Hinweis auf § 360 Ziffer 10 N. St. G. B. nachgegeben. Die Pferde seien angespannt worden, der Knecht habe auf Aufforderung des Schutzmannes starken Trab gefahren, aber nach kurzem Weg schon sei das eine Pferd zusammengebrochen und bald verendet. Die Sektion habe ergeben, daß infolge der Ueberanstrengung das Zwerchfell geplatzt sei. Das Pferd sei 1500 M. wert gewesen. Die Stadt Mannheim, die zuerst anangegangen wurde, habe zunächst eine Entschädigung abgelehnt und eine gegen sie beim Landgericht Mannheim angelegte Klage sei rechtskräftig abgewiesen worden, mit der Begründung, der Schutzmann habe nicht als verfassungsmäßig berufener Vertreter der Stadt gehandelt, sei vielmehr Staatsbeamter. Im weiteren Verlauf habe die Stadt eine Entschädigung von 200 Mark gewährt und ein Angehen der Staatsbehörde angeraten. Eine Vorstellung bei Großh. Ministerium des Innern habe jedoch keinen Erfolg gehabt. Von der Versicherungsgesellschaft sei auch nichts zu erreichen. Eine Klage gegen den Fiskus sei durch vom Ministerium des Innern veranlaßte Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs hinfällig geworden. Die Petentin sei vermögenslos und stelle auf Grund der geschilderten Vorgänge das Ersuchen, ihr im Gnadenweg eine Entschädigung zuweisen zu wollen.

Die Großh. Regierung erachtet einen Rechtsanspruch der Geschädigten gegen die Staatskasse als nicht gegeben, und zwar, soweit er auf die §§ 823, 839 B. G. B., Artikel 77 Einführungsgezet zum B. G. B. und Artikel 5 des badischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. gestützt wird, in Anlehnung an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, dessen umfangreiche Beweisergebnisse überdies die von der Petentin vorgebrachten Behauptungen nicht in allen Punkten bestätigte, deswegen als unbegründet, weil der Beamte, welcher von der Petentin für den ihr entstandenen Schaden verantwortlich gemacht wurde, einer Ueberschreitung seiner Amtsbezugnisse sich nicht schuldig gemacht habe. Uebrigens habe es sich bei der Beförderung des Mannschaftswagens nach dem Brandplatz um die Erfüllung einer der Stadtgemeinde gemäß §§ 58, 59 der Städteordnung obliegenden Verbindlichkeit gehandelt, und könnten eventuelle Kosten, die hierdurch entstanden seien, als Kosten der Ortspolizei und gemäß §§ 679, 683 Satz 2 B. G. B. höchstens die Stadtgemeinde treffen. Auch soweit Billigkeitsgründe für Gewährung einer Entschädigung sprechen, könne als hierzu verpflichtet nur die Stadtgemeinde in Betracht kommen.

Die Kommission hielt ein Eingehen auf die Rechtsfrage für überflüssig, da die Petentin im Gnadenwege eine Bewilligung einer Entschädigung bittet. Sie erachtet aber eine wenigstens vorläufig vom Staat zu tragende Entschädigung aus Billigkeitsgründen für durchaus geboten, wobei sie dem Staat überläßt, den von ihr bezahlten Betrag von der Stadt Mannheim eventuell wieder zurückzuverlangen. Die Kommission stellt daher ein-

stimmig den Antrag auf empfehlende Ueberweisung des Gesuchs in dem Sinne, daß die Gesuchstellerin aus Billigkeitsgründen für den Verlust des eingegangenen Pferdes in einer dem Wert dieses Tieres annähernd entsprechenden Höhe entschädigt werde.

In der Beratung bemerken

Geb. Oberregierungsrat Dr. **Glockner**: Die Groß-Regierung ist mit Ihrer Kommission darin ganz einverstanden, daß es eine Forderung der Billigkeit ist, daß die Petentin für den ihr widerfahrenen Schaden einen Ersatz bekommt. Nicht einverstanden dagegen ist die Groß-Regierung mit der Auffassung der Kommission hinsichtlich desjenigen, der den Schaden zu ersetzen hat. In der Beziehung hat das Ministerium ja auch schriftlich den Standpunkt vertreten, daß, wie für die Kosten aller Löschmaßnahmen bei Bränden, auch für den Zufall, der dem Pferde dieser Frau Braun bei der Löschhilfe widerfahren ist, die Gemeinde als die Trägerin der Ortspolizei aufzukommen hat. Es ist auf die Paragraphen der Gemeinde- und Städteordnung, die in Betracht kommen, die §§ 59 und 60, bereits hingewiesen worden. Aus dem § 60 der Städteordnung wie der Gemeindeordnung ergibt sich insbesondere ganz klar, daß es hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der Kosten ortspolizeilicher Maßnahmen keinen Unterschied ausmacht, ob die bezügliche Anordnung im einzelnen Fall von der staatlichen Polizeistelle und nicht von der Gemeinde getroffen wurde, denn es ist im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, daß auch solche ortspolizeiliche Kosten von der Gemeinde zu bestreiten sind, die die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Ortes durch ihre Organe hervorgerufen hat. Daraus folgt, daß die Stadt auch für diesen Zufall einzutreten hat, der zufolge der Anordnung eines Organs der Polizei eingetreten ist. Es kann deswegen nur bedauert werden, daß das landgerichtliche Urteil seinerzeit die Rechtskraft beschritten hat. Die Sache liegt aber so, daß die Klage gegen die Stadt rechtskräftig abgewiesen wurde, und an diesem Zustand ist nichts mehr zu ändern. Die Stadt hat nun der Frau eine Entschädigung in Höhe von 200 M. gewährt, die zum größten Teil wohl wieder durch die Prozeßkosten verbraucht sein wird, und ihr außerdem den guten Rat gegeben, sich an den Staat zu wenden. Dieser gute Rat ist in diesem Fall aber recht wenig nützlich; denn auch dem Staate gegenüber würde die Frau im Rechtswege wohl nicht durchzudringen vermögen.

Auch der Rat, den die Kommission gibt, daß der Staat zunächst einmal bezahlt und sich dann des Ersatzes wegen an die Stadt wendet, scheint wenig aussichtsvoll zu sein bei dem ganzen Verhalten, das die Stadt bisher betätigt hat, und da dem Ministerium nicht das Recht zusteht, diese Kosten wie einen anderen Aufwand der Ortspolizei bei der Stadt einfach durch eine Verfügung auf Grund des § 30 Abs. 4 Pol.-St.-G. zu erheben. Die Regierung ist also nicht in der Lage, die ganze Entschädigung vorbehaltlich des Rückgriffs an die Stadt aus der Staatskasse zu bezahlen. Das Ministerium ist aber bereit, um diese Sache zu einer endlichen Erledigung zu bringen, den Verwaltungsrat der Landesfeuerwehrunterstützungskasse anzuweisen, die Hälfte des Aufwands auf diese Kasse zu übernehmen, unter der Voraussetzung, daß die Stadt sich verbindlich macht, die andere Hälfte auf die Stadtkasse zu übernehmen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Sache zu der auch nach Ansicht der Regierung gebotenen befriedigenden Erledigung gebracht werden.

Abg. Dr. **Frauf** (Soz.): Die vorliegende Petition ist von mir übergeben und, wie ich hinzusetzen darf, auch von mir veranlaßt worden, und zwar nicht bloß veran-

laßt worden aus Rücksicht auf die sehr schlimme Lage, in die diese Frau ohne eigenes Verschulden gekommen ist, sondern weil, wie ich glaube, auch mehrere Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses hier in Frage kommen. Was die Frage der Billigkeit betrifft, so ist ja von dem Herrn Berichterstatter schon hervorgehoben worden, daß es etwas geradezu Unbegreifliches ist, wie zwei Behörden, die städtische und die staatliche Behörde, aus Kompetenzgesichtspunkten heraus eine arme Frau monatelang auf eine ihr zugesagte und ihr aus Billigkeitsgründen zukommende Entschädigung warten lassen. Stellen Sie sich doch einmal vor, in welcher Lage diese arme Frau ist: Sie hat ein ganz kleines Fuhrgeschäft, sie hat ein ganz kleines Vermögen, sie hat nicht so viel Geld, um sich ein anderes Pferd zu kaufen. Sie bekommt allerdings den Trost, daß sie vielleicht beim Oberlandesgericht, und die Fristen sind dort nicht klein, vielleicht aber auch schließlich erst beim Ministerium etwas erreichen wird. Jedenfalls ist aber die Zeit, die verfließen wäre, bis sie zu ihrem Recht gekommen wäre, eine derartig lange, daß ein ganz unverhältnismäßiger Schaden dieser Frau erwachsen würde. Wenn man eine derartige Frage unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit betrachtet, so hätte für den Staat oder die Stadtverwaltung wohl nichts näher gelegen, als daß einer der beiden beteiligten Faktoren sich an die Frau gewandt hätte und ihr, sei es der Staat, oder sei es die Stadtgemeinde, freiwillig den Schaden ersetzt hätte. Ich bedaure lebhaft, daß nichts von Seiten des Staates geschehen ist, und ich erhebe auch den gleichen Vorwurf gegenüber der Stadtgemeinde. Ich glaube, der schärfste Ausdruck ist nicht scharf genug, um zu kennzeichnen, daß diese arme Frau von den beteiligten Faktoren aus formalistischen Gründen auf den Rechtsweg verwiesen wird, während sie auf diese Weise ohne ihr eigenes Verschulden um ihre wirtschaftliche Existenz kommt.

Nach meiner Ansicht liegen aber auch Gesichtspunkte vor, die vielleicht die weitere Öffentlichkeit interessieren. Es scheint mir, als wenn die Rechtslage nicht vollkommen klar wäre. Es ist schon hervorgehoben worden, daß nach Ansicht der Groß-Regierung es sich um nichts weiter als um eine Angelegenheit der Ortspolizei handelt, und daß die Kosten von der Stadtgemeinde zu tragen seien. Dabei wäre aber vorauszusetzen, daß unter allen Umständen ein Anspruch dessen, der bei einer solchen öffentlichen Hilfeleistung einen Unfall erleidet, existiert. Der Fall liegt hier nicht ganz typisch. Der Anspruch stützt sich u. a. auch darauf, daß ein Verschulden eines öffentlichen Organs des Staates, eines Schutzmanns, vorliegt, auf den der Unfall zurückzuführen sei. In zahlreichen anderen Fällen sind aber derartige Verschulden nicht nachzuweisen, und handelt es sich hier um Fälle, in denen Leute, die auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung eine persönliche Hilfe leisten oder ihr Zugvieh zur Verfügung stellen, dabei zu Schaden kommen. Hier besteht eine Lücke, wenigstens konnte ich in dem Gesetz eine Bestimmung nicht finden, die für solche Fälle etwas vorsieht. Für denjenigen, der in einem gewerblichen oder in einem landwirtschaftlichen Betriebe mitarbeitet, ist Vorseeung getroffen, für denjenigen aber, der im Falle einer öffentlichen Gefahr, sei es, daß er ein Pferd zur Verfügung stellt, oder sei es, daß er selber mitarbeitet, und der nun dabei einen Unfall erleidet oder dessen Vieh dabei zugrunde geht, für den ist nach meiner Ansicht eine derartige gesetzliche Bestimmung als Vorseeung nicht getroffen. Wohl wird in den meisten Fällen ein Beitrag aus Billigkeitsgründen gegeben werden, aber ich glaube, es liegt doch auch im öffentlichen Interesse, festzustellen, ob hier ein Anspruch existieren würde, der nicht davon abhängig

ist, daß ein Verschulden eines staatlichen oder eines kommunalen Organes nachgewiesen ist, sondern der lediglich auf der Tatsache basiert, daß jemand einen Unfall bei Gelegenheit einer Hilfeleistung erlitten hat. Ich glaube, daß eine allgemeine Regelung dieses Anspruchs notwendig und nützlich wäre.

Abg. Lehmann (Soz.): Wenn die Vorgänge nicht attemmäßig feststünden, dann würde ich Bedenken gehabt haben, an sie zu glauben, so unglaublich klingt die Sache. Es steht fest, daß ein Fuhrwerk requiriert worden ist, es steht fest, daß in Folge davon ein Pferd verunglückt ist, und es streiten sich Staat und Stadtgemeinde, wer hier den Schaden zu ersetzen hat. Es hat dabei diese Frau den Schaden, und ihr wird er nicht ersetzt. Es ist ihr auch damit nicht gebient, daß ihr gesagt worden ist, sie hätte die zweite Klage durchsetzen sollen, es wäre noch zweifelhaft, ob nicht das Gericht doch anders entschieden hätte, und zweifellos wäre jedenfalls eine lange Zeit darüber hingegangen. Es ist ganz unverständlich, daß man der Frau, nachdem es feststand, daß ihr infolge der Requirierung das Pferd verloren gegangen war, nicht einfach den Schaden ersetzt hat, und dann hätten es die beiden Beteiligten, der Staat und die Stadtgemeinde, auf dem Verwaltungswege ausmachen sollen, wer hierzu verpflichtet war. Ich bin gar nicht geneigt, die Stadtgemeinde in Schutz zu nehmen, ich glaube auch, daß sie weiter hätte entgegen kommen dürfen, als sie entgegen gekommen ist. Das muß hier ausgesprochen werden, damit solche Dinge sich in Zukunft nicht wiederholen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Der Herr Abg. Frank hat bei der Beurteilung der Rechtslage eine Frage berührt und deren rechtliche Regelung als wünschenswert bezeichnet, nämlich die Frage der Unfallversicherung der Feuerwehrleute für den körperlichen Schaden, den sie bei Bränden und Proben erleiden. Diese Frage ist, wie dem Herrn Abg. Dr. Frank wohl nicht bekannt ist, schon seit langem vielfach erörtert und bei uns wenigstens auch befriedigend geregelt. Zurzeit unterliegt der Gegenstand übrigens der Prüfung der Reichsorgane, und es ist in Aussicht genommen, eine einheitliche Regelung für das ganze Reich eintreten zu lassen. Bei uns ist das Bedürfnis nach einer Regelung des Ersatzes dieses körperlichen Schadens, den Personen bei der Hilfeleistung bei Bränden usw. erleiden, nicht so dringlich, weil durch die landesherrliche Verordnung über die Landesfeuerwehrunterstützungskasse vom Dezember des letzten Jahres, wonach die Gebäudeversicherungsanstalt und die im Großherzogtum tätigen Privatversicherungsunternehmen 1 Proz. ihrer Bruttoprämie für die Zwecke der Landesfeuerwehrunterstützungskasse zur Verfügung stellen müssen, die Verhältnisse im allgemeinen geregelt sind. Es gibt das jährlich ungefähr eine Einnahme von 70 bis 80 000 Mark und nach den seitherigen Erfahrungen ist, da die Einnahmen bisher nur etwa 30 000 Mark betragen haben, anzunehmen, daß man mit dieser Summe vollständig ausreichen wird, um diesen Personenschaden in einer billigen Anforderung entsprechenden Weise zu vergüten. Es haben sich deswegen auch die Feuerwehren, die lange Jahre diesen Gegenstand auf ihren Feuerwehrtagen behandelt haben, vollständig damit beruhigt, nachdem zufolge dieser Verordnung eine weitergehende Fürsorge für diese Fälle ermöglicht ist und besonders weitgehende Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Für Sachschäden, die bei dergleichen Unglücksfällen erwachsen können, ist dagegen allerdings nichts besonderes vorgesehen. Diese Sachschäden kommen ja ab und zu einmal vor, sind aber doch

relativ selten, und es hat deswegen auch die Landesfeuerwehrunterstützungskasse seither schon in derartigen Fällen, wo kleine, leistungsfähige Gemeinden in Frage standen, mit ihren Mitteln geholfen. Der Stadt Mannheim gegenüber sahien aber dem Ministerium des Innern, als es von dieser Sache zum erstenmal erfuhr, eine dergleichen ausnahmsweise Beteiligung der Landesfeuerwehrunterstützungskasse ganz und garnicht am Platze. Die Stadt Mannheim ist wirklich leistungsfähig genug, für alles, was mit der Löschhilfe zusammenhängt, einzutreten, und deswegen haben wir von Anfang an ganz entschieden den Standpunkt vertreten, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Stadt allein verpflichtet ist, hier einzutreten, und daher kommt es, was wir mit dem Herrn Abg. Frank ebenfalls nur bedauern können, daß die Sache so lange hinausgeschoben worden ist und daß die bedauernswerte Frau bisher überhaupt nichts bekommen hat als die 200 M. und den guten Rat, den ihr die städtischen Behörden von Mannheim gegeben haben. Aber bei der Rechtslage, wie sie nach Auffassung des Ministeriums besteht, und andererseits bei der Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Gemeinde glaubte die Grobß. Regierung, es wohl verantworten zu können, hier nicht einzutreten, und dem Nächstbeteiligten, der Gemeinde, die Pflicht überlassen zu dürfen, zunächst einzutreten.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich kann es im Namen der Kommission nur als im höchsten Grade bedauerlich bezeichnen, daß man diese Frau in der Weise hin und her geschoben hat (Sehr richtig bei den Sozialdemokraten). Es handelt sich hier um zwei große, leistungsfähige Gemeinwesen, einmal um den Staat und sodann um die reiche, große Gemeinde Mannheim, und zwischendrin steht eine arme Frau, die nichts anderes getan hat, als daß sie auf Kommando des Schutzmanns ihre Pferde zur Verfügung gestellt hat, um öffentliche Hilfe zu leisten. Und da stürzt nun eines ihrer Pferde zusammen, weil es für diese Verwendung nicht geeignet war. Nun wendet sich die Frau an die eine Stelle und diese schiebt sie an die andere ab, und dann wendet sie sich an die andere Stelle und die schiebt sie wieder an die erste ab. Dann wird sie auf den Prozeßweg verwiesen; sie strengt den Prozeß an und verliert ihn und hat zu dem Schaden, den sie durch das Umstehen des Pferdes gehabt hat, auch noch den der Prozeßkosten. Meines Erachtens hätte, wenn diese Sache richtig behandelt worden wäre, diejenige von den beiden Stellen, an die die Frau sich zuerst gewendet hat, die Sache in die Hand nehmen müssen und hätte dafür sorgen müssen, daß die Frau zu ihrem Schadenersatz gekommen wäre, mag es nun der Staat gewesen sein, an den sie sich zuerst gewendet, mag es die Gemeinde gewesen sein. Jedenfalls hätten sich diese Gemeinwesen darüber unter sich verständigen müssen, wie der Schaden ersetzt werden soll und hätten dann der Frau das Geld geben sollen, statt sie hin und her zu schieben und auf den Prozeßweg zu verweisen! Die Sache ist jedenfalls rechtlich zweifelhaft, und wenn die Sache von vornherein so gemacht worden wäre, wie jetzt der Herr Regierungsvertreter vorschlägt, daß sie gemacht werden soll, so wäre die Frau längst zu ihrem Gelde gekommen, und wir hätten nicht die Verhandlungen hier, die dem badischen Staate ungefähr soviel kosten, als er hätte bezahlen müssen, wenn er von vornherein eine entsprechende Entschädigung geleistet hätte.

Ich möchte also die Grobß. Regierung bringend bitten, daß sie ihrerseits die Sache jetzt in die Hand nimmt und dafür sorgt, daß die Frau zu ihrem Schadenersatz kommt, und zwar nicht bloß zu dem Ersatz des Schadens, der

ihr dadurch entstanden ist, daß ihr ein Pferd umgestanden ist, sondern auch des Schadens, der ihr dadurch entstanden ist, daß man sie auf den Prozeßweg gedrängt hat.

Was sodann die allgemeine Frage anbelangt, die der Herr Abg. Frank berührt hat, so glaube ich, es wäre wirklich angezeigt, wenn man diese Frage einmal eingehender in Erwägung ziehen würde, ob nicht auch für Sachschäden und überhaupt für alle Schäden, die in Erfüllung derartiger Pflichten vorkommen können, eine gewisse Regelung notwendig ist. Die Frage kann aber hier nicht so nebenbei behandelt werden. Sie bedarf eines gründlichen Studiums. Welch merkwürdige Dinge aber vorkommen, das möchte ich Ihnen an einem Prozeßfall, den ich zwar nicht selbst in der Hand gehabt habe, von dem mir aber erzählt worden ist, klar machen.

Im Bezirk Waldshut ist es vorgekommen, daß bei einem Brandausbruch ein Pferdebesitzer vom Bürgermeister angewiesen worden ist, in die Feuerpritze oder in den Feuerwagen einzuspannen. Der Mann hat gesagt: Ich habe ein paar junge Pferde, die eignen sich nicht für ein so aufgeregtes Fuhrwerk, wie es bei einem Brandfall immer zu sein pflegt; ich kann die Pferde nicht einspannen. Der Bürgermeister hat aber gesagt: Auf Grund der Bestimmungen des Paragraphen so und so viel befehle ich Dir, daß Du die Pferde einspannst. Der Mann hat die Pferde eingespannt; die Feuerlöschleute sind aufgefressen. Unterwegs sind die Pferde infolge irgend eines Vorkommnisses unruhig geworden. Einer von den Leuten, die auf dem Fuhrwerk saßen, ist heruntergefallen und hat sich dauernden Schaden zugezogen. Nun ist der unglückliche Pferdebesitzer, der auf ausdrücklichen Befehl des Bürgermeisters die Pferde hat einspannen müssen, auf Grund des § 833 des B.-G.-B. verurteilt worden (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten), dem Mann, der von dem Wagen heruntergefallen ist, eine Rente zu bezahlen (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten). Derartige Dinge sind empörend (Sehr gut!).

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich möchte der Regierung empfehlen, wenn sie jetzt zur Regelung der Sache schreitet, die Zahlung der Hälfte, zu der sie bereit ist, doch nicht von der Bedingung abhängig zu machen, daß auch eine andere Korporation etwas zahlt. Die Folge wäre doch nur wieder eine Verzögerung vielleicht um Monate. Denn die andere Korporation wird natürlich wieder ihre Bedingungen stellen, und die Angelegenheit wird wieder herüber und hinüber geschoben werden, und inzwischen wartet die Frau immer noch darauf, daß sie eine Unterstützung bekommt. Ich glaube, die Regierung kann es verantworten, wenn sie in diesem Falle ohne weiteres und ohne darauf zu warten, daß eine andere Korporation auch ihre Pflicht erfüllt, ihrerseits direkt vorgeht.

Was die öffentliche Seite der Sache angeht (und das, was der Herr Abg. Zehnter eben vorgebracht hat, war ja eine sehr wesentliche Unterstützung meiner Ausführungen), bin auch ich durchaus nicht von dem befriedigt, was der Herr Regierungsvertreter über die jetzige Regelung des Personenschadens gesagt hat; denn, wenn ich recht unterrichtet bin, bezieht sich doch die jetzige Regelung nur auf den Schaden, den Feuerwehrleute erleiden (Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Auf alle, die bei Löscharbeiten mithelfen). Dann würde ja das wegfallen. Aber jedenfalls sind die Fälle, in denen auch Sachschäden entstehen, so verhältnismäßig häufig, daß eine allgemeine Regelung dringend wünschenswert wäre.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Bezüglich des ersten Punktes, den der Herr Abg. Frank soeben erwähnt

hat, war allerdings der Standpunkt des Ministeriums der, daß bei dem seitherigen wenig entgegenkommenden Verhalten der Stadt die Entschädigung, die auf die Landesfeuerwehrunterstützungskasse übernommen werden soll, von der vorherigen formellen Uebnahme einer Verbindlichkeit der städtischen Behörde zur Tragung der anderen Hälfte abhängig gemacht werden soll. Das Ministerium ist aber gern bereit, diese Frage nochmals in nähere Prüfung zu nehmen, und ich hoffe, daß namentlich die Worte, die heute hier in diesem hohen Hause bezüglich des Verhaltens der Stadt Mannheim in diesem Falle geäußert worden sind, auch den städtischen Behörden Anlaß geben, die Sache etwas anders zu beurteilen. Es sind ja eine Anzahl von Herren hier im Hause, die selbst den städtischen Kollegien angehören, und diese werden vielleicht Anlaß nehmen, die Sache dort einmal zur Sprache zu bringen.

Der Fall, den der Herr Abg. Zehnter sodann aus dem Bezirk Waldshut erwähnte, ist mir nicht ganz verständlich. Der verletzte Feuerwehrmann hat sicherlich von der Landesfeuerwehrunterstützungskasse Ersatz seines Schadens bekommen. Es müßte wirklich merkwürdig gegangen sein, wenn er davon nichts gewußt hätte und wenn das Feuerwehrkommando sich nicht an die Landesfeuerwehrunterstützungskasse gewendet hätte und ihm dort der Schaden in vollem Umfang nicht ersetzt worden wäre. Wenn das aber der Fall ist, so kann doch wohl die Beurteilung eines Dritten zum Ersatz des Schadens nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht noch in Frage kommen; denn dann ist der Schaden eben schon durch eine andere Person ausgeglichen, und das müßte bei dem gerichtlichen Urteil doch auch in Betracht gezogen werden. Also so ganz klar liegt mir die Sache nicht. Ich bin gerne bereit, wenn mir der Name mitgeteilt wird, der Sache nachzugehen.

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.): Ich habe vorhin schon erklärt, daß mir persönlich diese Akten nicht durch die Hand gegangen sind. Es ist mir nur anlässlich der Erörterungen, die über den § 833 im Laufe der letzten Jahre ja wiederholt stattgefunden haben, auch dieser Fall erzählt worden. Ich kann auch nicht behaupten, daß der Verletzte gerade ein Feuerwehrmann war, sondern es war eben einer von den Leuten, die mit zur Rettung auf den Brandplatz in den benachbarten Ort gefahren sind. Wie die Sache also im einzelnen liegt, weiß ich nicht. Der Fall ist mir nur so vorgebracht worden. Ich bin auch persönlich der Meinung, daß der § 833 in dem vorliegenden Falle gar nicht hätte angewendet werden sollen. Aber item nach dem, was mir erzählt worden ist, ist er angewendet worden. Wir haben ja auch sonst schon recht wunderliche Anwendungen des § 833 B.-G.-B. erlebt, Anwendungen, die meines Erachtens weit hinausgehen über das, was der § 833 erfassen soll. Aber jedenfalls ist auch dieser Vorgang mit ein Anlaß, um die Frage einmal gründlich zu prüfen, ob nicht in solchen Fällen, wo aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung etwas vorgenommen wird und ein Schaden eintritt, ein Anspruch gegen den Staat oder die Gemeinde auf Schadenersatz begründet werden soll. Es handelt sich da häufig um höchst zweifelhafte rechtliche Dinge, und wenn man die Leute auf den Prozeßweg verweist, sind sie in der Regel schon verloren; da kommen sie entweder erst nach Jahren zum Schadenersatz oder sie kommen überhaupt nicht dazu. Diese Dinge verlangen aber meines Erachtens eine prompte und kulanter Regulierung und nicht eine Hin- und Herhieberei, wie sie in dem Falle Braun vorgekommen ist.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Ziffer 2e der Tagesordnung erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Thrig (Dem.): Der „Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe“, dem nach seiner Angabe etwa 300 der ersten und größten Detailgeschäfte der Residenz angehören, wandte sich vor einiger Zeit an das Großh. Ministerium mit einer Eingabe, in welcher um Aufhebung der Verordnung betreffend das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen gebeten wurde. Dieser Eingabe schlossen sich unterstützend die Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden, sowie der Stadtrat in Karlsruhe an. Dieses Gesuch wurde vom Großh. Ministerium ohne Angabe näherer Gründe abgelehnt. Der Verein wendet sich nun in derselben Angelegenheit an Hohe Zweite Kammer mit der Bitte, sein erneutes Gesuch der Großh. Regierung „empfehlend“ zu überweisen.

Zur Begründung seiner Bitte führt der Verein folgendes an:

Ursprünglich war die Verordnung betreffend das Verhängen der Schaufenster auf den ganzen Sonntag mit Ausnahme der Verkaufszeit ausgedehnt; sie hatte den Zweck, äußerlich die Heilighaltung des Sonntags zu repräsentieren. Die Aufhebung eines wesentlichen Teils dieser Verordnung bzw. die Beschränkung derselben auf zwei Stunden während des Hauptgottesdienstes hatte die selbigen Gründe, die rein konsequent auch für die völlige Aufhebung dieser Maßregel in Anspruch zu nehmen sind:

1. Die äußere Heilighaltung des Sonntags könne nicht dadurch erfolgen, daß man ein an sich der Regel nach schönes, sauberes Bild gewerblicher und industrieller Produkte durch Leinwandhüllen, schmutzige, verstaubte Rolläden, mehr oder minder unästhetische Stoff- und andere Teken ersehe.

2. Die äußere Heilighaltung der Feiertage werde vielmehr im Gewand des Geschäfts am besten dadurch bewirkt, daß durch den äußerlich sichtbaren Abschluß der Ladentüre dokumentiert sei, daß jede öffentliche Tätigkeit ruhe.

3. Da die moderne Entwicklung städtischer offener Verkaufslöfale mehr und mehr dahin dränge, die in Schaufenstern ausgestellten Waren Tag und Nacht offen zu lassen, um das repräsentative Bild nicht zu beeinträchtigen, besäßen moderne Bauten dieser Art zumeist die alten Einrichtungen zum Verhüllen der Schaufenster nicht mehr. Schon aus diesem Grunde sei es geboten, die unnötige Sonntagsarbeit des Verhängens durch Aufhebung fraglicher Verordnung in Wegfall kommen zu lassen.

Das Großh. Ministerium des Innern äußert sich zu der Petition folgendermaßen:

„Durch § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage betreffend, wurde das Verbot des öffentlichen Auslegens u. Aushängens von Waren an Verkaufsstellen, das vordem auf die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beschränkt war, ausgedehnt auf die Zeit, in welcher der Gewerbebetrieb in diesen Verkaufsstellen nach § 41a der Gewerbeordnung untersagt ist. Bei der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern für 1896/97 wurde in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß durch dieses Verbot der Verkehr in den Straßen der Stadt während der Sonntagsnachmittagsstunden in einer durch eine würdige Sonntagsfeier nicht gebotenen Weise beeinträchtigt werde, daß infolge davon die Straßen ein totes Aussehen hätten und daß den Gewerbetreibenden ein wichtiges Mittel, ihre Ware zur Kenntnis des Publikums zu bringen, entzogen würde. Um diesen

als begründet anerkannten Wünschen, die ausdrücklich davon ausgingen, es sollte während des sonntäglichen Vormittagsgottesdienstes die seitberige Uebung der Verhängung der Schaufenster beibehalten werden, zu entsprechen, wurde durch Landesherrliche Verordnung vom 31. Juli 1896 dem § 3 der Verordnung vom 18. Juni 1892 der Zusatz beigefügt: „Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann das öffentliche Auslegen und Aushängen der Waren an Verkaufsstellen (Abs. 1 Ziff. 3) in weiterem Umfang, jedoch nicht für die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes und nicht für den Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag gestattet werden.“

Mit Eingabe vom 1. April 1903 hat sich nun die Handelskammer Karlsruhe mit dem Gesuch an das Ministerium gewendet, die Offenhaltung der Schaufenster an den Sonn- und gebotenen Feiertagen während des ganzen Tages zu gestatten, da hierdurch die religiösen Gefühle der Bevölkerung nicht beeinträchtigt würden und ein großer Teil der Geschäftskunden nur an Sonntagen die Möglichkeit hätte, die Schaufenster zu betrachten. Der bestehende Zustand verursache den Geschäftsleuten durch die Notwendigkeit des Verdeckens der Waren während des vormittägigen Hauptgottesdienstes nicht unerhebliche Arbeit und verunstalte das Straßenbild. Mit dem gleichen Antrag und einer ähnlichen Begründung wandte sich der „Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe“ am 15. April 1904 an das Ministerium.

Bei den über diese Anträge vom Ministerium bei allen beteiligten Organen (wer darunter zu verstehen ist, wird nicht angegeben) gemachten Erhebungen sprach sich die weitaus größte Mehrzahl derselben dahin aus, daß, nachdem der derzeitige Zustand in den Gewohnheiten der Bevölkerung festgewurzelt sei u. da die bestehende Regelung den Sitten und den religiösen Anschauungen des Volkes entspräche, keinerlei dringliches Bedürfnis bestehe, auch noch während des sonntäglichen Gottesdienstes das Offenhalten der Schaufenster zu gestatten, zumal weder während des sonntäglichen Gottesdienstes die ländliche Bevölkerung im besonderen Maße auf der Straße sei, noch auch die Bevölkerung der Stadt das Bedürfnis habe, zu dieser Zeit die Schaufenster zu besichtigen. Der Umstand ferner, daß nur in verhältnismäßig wenigen Stadtgemeinden von der Befugnis des § 3 Abs. 3 der mehrgenannten Landesherrlichen Verordnung im Wege ortspolizeilicher Vorschriften Gebrauch gemacht wurde, spreche dafür, daß in weiteren Kreisen ein Bedürfnis nach einem längeren Offenhalten der Schaufenster nicht bestehe. Das Ministerium sah sich deshalb nicht in der Lage, Höchsten Orts den Wünschen der Karlsruher Handelskammer und des „Vereins zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe“ entsprechende Anträge zu stellen.

Die neuerliche Petition des letztgenannten Vereins wird dem Ministerium aber Veranlassung geben, die Frage einer neuerlichen Abänderung der obengenannten Landesherrlichen Verordnung im Sinne der Petenten einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.“

Mit Eingabe vom 22. Mai 1906 schlossen sich die „Vereinigung Mannheimer Detaillkaufleute“, der „Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender“ daselbst, sowie der „Schuhhändlerverein Mannheim“ der vorliegenden Petition an, indem sie sich die in derselben angeführte Begründung zu eigen machten und ferner darauf hinwiesen, daß in der Rheinpfalz, insbesondere in Ludwigshafen, der Nachbarstadt Mannheims, sowie im Königreich Württemberg und zahlreichen Provinzen Preußens ein Verbot des Offenhaltens der Schaufenster nicht bestehe.

Der „Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe“ ergänzte seine Petition durch Zu-

schrift vom 30. Mai 1906 noch dahin, daß in allen Großstädten Süddeutschlands außer Baden eine Verordnung, betreffend das Verhängen der Schaufenster an Sonntagen, nicht bestehe bzw. wieder aufgehoben worden sei, so in Stuttgart, Ulm, München, Heilbronn u. a.

Die Kommission nimmt der Petition gegenüber folgende Stellung ein:

Bei Beratung vorliegender Eingaben in der Kommission wurde noch darauf hingewiesen, daß das Gebot des Verhüllens der Schaufenster noch aus dem Grunde besonders unangenehm empfunden werde, weil es dann und wann nicht möglich sei, dasselbe ganz pünktlich zur Ausführung zu bringen, wobei alsdann stets Polizeistrafen zu gewärtigen seien. Ihre Kommission konnte auch den in den Eingaben angeführten Gründen die Berechtigung nicht absprechen, und sie ist der Ansicht, daß die gleichen Gründe, welche in anderen Staaten zur Aufhebung der betreffenden Verordnung geführt haben, auch für das ganze Großherzogtum Baden als zutreffend zu erachten seien. Eine Beeinträchtigung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage könne in dem Offenhalten der Schaufenster auch über die Zeit des Hauptgottesdienstes nicht erblickt werden; es sei auch nicht anzunehmen, daß — wenigstens soweit unsere größeren Städte in Frage kommen — jemand durch dieses Offenhalten in seinem religiösen Empfinden sich verletzt fühlen würde. Die Großh. Regierung erklärte sich bereit, nochmals in eine Prüfung der Materie einzutreten. Falls es der Großh. Regierung als untunlich erscheinen sollte, das Gebot des Verhüllens der Schaufenster völlig aufzuheben, so wäre wünschenswert, daß durch entsprechende Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1896 seine Aufhebung auch für die fragliche Zeit durch ortspolizeiliche Vorschriften ermöglicht würde.

Ihre Kommission stellt daher einstimmig den Antrag: Das Hohe Haus wolle vorliegende Petition mit den Anschließpetitionen der Großh. Regierung in obigem Sinne empfehlend überweisen.

In der Beratung sprechen:

Abg. Vogel (Dem.): Im möchte Sie bitten, dem Antrag der Kommission Ihre Zustimmung zu geben. Als Inhaber eines Ladengeschäftes habe ich mich auch schon oft vergebens angekrengt, um zu ergründen, weshalb wir gezwungen sind, wenn es Sonntags 9 Uhr schlägt, die Rolläden herabzulassen, da doch das Offenlassen der Schaufenster niemand schaden würde. Früher hat man sich damit abgefunden, ehe das Gesetz über die Sonntagsruhe in Kraft trat; man hatte geglaubt, die Ladenbesitzer sollten dadurch veranlaßt werden, die jungen Leute in die Kirche zu schicken, weil man ja in dem dunkeln Laden nicht arbeiten kann. Nachdem aber dieses Gesetz in Kraft getreten ist, ist ein sichtbarer Grund dafür nicht mehr vorhanden. Die Frömmigkeit der Kirchenbesucher kann doch nicht Not leiden, wenn sie an einem Schaufenster vorbeigehen, wo Waren ausgestellt sind. Wenn das der Fall wäre, so müßte die Regierung überhaupt verbieten, daß eine Frau irgendwie in der Kirche mit einem neuen Kleide oder mit einem neuen Hut erscheint, denn es könnte eher die Frömmigkeit der Nachbarin dadurch Not leiden, daß der Neid erweckt würde.

Es wäre gut, wenn die Regierung in dieser Richtung nicht so in alle Kleinigkeiten hineinregierte; man sollte auch den einzelnen etwas Freiheit darin lassen, und ich glaube, hier wäre gerade Grund, zu sagen: Das Verbot, daß nicht verkauft werden kann, besteht, die Ladentüre muß geschlossen werden; wenn ihr Ladenbesitzer, besonders in größeren Städten, aber wollt, daß eure ausgestellten Waren auch von den Kirchenbesuchern gesehen werden,

dann wollen wir dem Antrage stattgeben und nicht immer wieder mit Polizeiverbot kommen. Ich möchte bitten, daß hier die hohe Regierung ein Entgegenkommen zeigen möge.

Abg. Süßkind (Soz.): Durch die Verordnung über die Verhängung der Schaufenster ist die Sonntagsruhe tatsächlich heute zu einer Sonntagsruhe geworden. Raum haben die Geschäfte um 8 Uhr die Fenster geöffnet, so wird um 1/2 9 Uhr wieder angefangen mit dem Verhängen, um 11 Uhr wird wieder geöffnet, um 3 Uhr geht die Prozedur bei Geschäften, die nicht völlig schließen, wieder los. Man kann sagen: Während an gewöhnlichen Werktagen morgens der Laden geöffnet und abends geschlossen wird, wird dies am Sonntag 3 bis 4 mal gemacht, es wird also die Sonntagsruhe dadurch zu einer Sonntagsruhe ungestempelt. Nachdem die Bestimmungen darüber in den verschiedensten deutschen Ländern verschiedenartig gehandhabt werden, sehe ich nicht ein, warum wir hier in Baden besonders streng vorgehen. Ich darf noch bemerken, daß in den romanischen Ländern, wo es in Bezug auf die Religion ziemlich streng gehalten wird, von einer Verhängung der Fenster an Sonntagen nirgends die Rede ist, dort werden am Sonntag die Läden geöffnet wie an jedem Wochentag. Es ist deshalb auch zu verlangen, daß dem Wunsche der Geschäftsleute nach der Richtung nachgegeben wird.

Wenn ich das sage, so spreche ich auch im Interesse der Angestellten, Hausburgen u. s. w., die speziell mit dem Verhängen am Sonntag beschäftigt sind (der Prinzipal hat ja weniger damit zu tun als das angestellte Personal), und da kommt nun für die Angestellten, für die die Sonntagsruhe in erster Linie wirken soll, gerade das Gegenteil dabei heraus, daß sie am Sonntage mehr zu tun haben als am Werktag, weil sie öfter den Laden öffnen und schließen müssen.

Aus diesen Gründen glaube ich auch dafür eintreten zu müssen, daß die Regierung der Petition in vollstem Umfange nachgibt. Sie kann eine Verordnung erlassen, und ich glaube nicht, daß es zweckmäßig und nötig wäre, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob man das auf dem Verordnungswege durch ortspolizeiliche Vorschriften den einzelnen Gemeinden überlassen soll. Diese Sonntagsruhe trifft für alle Gemeinden in Baden zu, sie ist überall vorhanden, wo die Läden am Sonntag geschlossen werden müssen. Ich möchte deshalb wünschen, daß die Sache einheitlich in Baden geregelt werde und nicht so, daß an einem Ort das Offenhalten erlaubt ist und an anderen nicht. Das macht bei einem so kleinen Territorium wie Baden einen unangenehmen Eindruck; in Preußen ist die Sache für jede Provinz einheitlich geregelt, und wenn wir die badischen Verhältnisse betrachten, so ist ja Baden ein Gegenstück zu einer größeren preussischen Provinz. Also auch nach dieser Seite hin glaube ich, daß man davon, dies den einzelnen Städten im Wege der ortspolizeilichen Vorschriften zu überlassen, absehen und eine einheitliche Regelung der Frage durch das Ministerium des Innern vornehmen lassen sollte.

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Ich will dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung nicht entgegen treten; ich habe in der Kommission selbst für den Antrag gestimmt, da in der Tat anzuerkennen ist, daß sowohl die Heilighaltung des Sonntags wie die Sonntagsruhe am Sonntag selber durch die Freigabe der Schaufenster nicht berührt wird.

Es sind nun aber, nachdem wir in der Kommission schlüssig geworden sind, doch gerade aus Interessententreisen Bedenken geltend gemacht worden, die ich hier zur Sprache bringen möchte. Es hat nämlich speziell

der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband gebeten, man möchte das Verhängen der Schaufenster an Sonntagen nicht beseitigen, und zwar deshalb, weil zwar am Sonntag selbst eine Belästigung des Personals nicht eintrete, weil aber zu befürchten sei, daß im Falle der Beseitigung des Verbots eine verlängerte Dienstzeit am Samstag Abend eintreten werde. Dieser Verband macht geltend, wenn dieses Verhängen während der Zeit des Gottesdienstes am Sonntag in Wegfall komme, wo ja gerade ein großer Verkehr auf der Straße ist, dann würden die Kaufleute von selbst darauf kommen, ihre Schaufenster für den Sonntag besonders herzurichten, und dann werde die Arbeitszeit am Samstag Abend, deren Verkürzung erstrebt werde, verlängert werden.

Dieses Bedenken scheint mir beachtlich zu sein, ich wollte es daher immerhin zur Sprache bringen. Es wäre mir das allerdings eine sehr unerwünschte Konsequenz der Aufhebung der Vorschrift, und ich möchte die Großh. Regierung bitten, auch nach diesem sozialpolitisch wichtigen Gesichtspunkte hin die Frage noch einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Ich werde gleichwohl dem Antrage der Kommission zustimmen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner: Ich kann nur nochmals wiederholen, daß die Großh. Regierung bereit ist, die zur Erörterung stehende Frage einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. Die Erhebungen, die im Jahre 1903 veranstaltet wurden, sind nicht nur bei den Verwaltungsbehörden des Landes, sondern auch bei den Handelskammern und den kaufmännischen Vereinen gemacht worden, und es ist damals eine Verschiedenheit der Ansichten zutage getreten, die es zunächst als geraten erscheinen ließ, es bei dem bestehenden Rechtszustand zu belassen. Dieser Rechtszustand hat nämlich ein sehr ehrwürdiges Alter. Die Bestimmung geht zurück auf eine Verordnung von 1804 und ist in Verordnungen von 1865, 1892 usw. immer wiederholt worden; es wird deswegen wohl auch zweckmäßiger sein, wenn man zu einer Neuregelung im Sinne der Petition kommt, das der ortspolizeilichen Vorschrift für die einzelnen Gemeinden zu überlassen und, gerade weil es so etwas Althergebrachtes ist, die Sache nicht generell für das ganze Land, auch für die kleinsten Gemeinden zu regeln.

Der Herr Abg. Schmidt hat auf Bedenken hingewiesen, die aus Interessentenkreisen geltend gemacht worden sind. Diefelben Bedenken sind auch in einer ganzen Reihe von Eingaben an das Ministerium von den verschiedenen badischen Ortsgruppen dieses Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes direkt vorgebracht worden. Es ist das, was hier ausgeführt wird, doch nicht so ganz unbeachtlich, insbesondere, wenn geltend gemacht wird, daß durch das Offenstehen der Schaufenster während des ganzen Sonntags das Publikum wieder mehr zu Sonntagseinkäufen veranlaßt wird, während doch das Bestreben der Gesetzgebung, insbesondere der Reichsgesetzgebung, seit Jahren dahin geht, das Publikum von Sonntagseinkäufen zu entzweihen und es mehr auf die Wochentage hinzuweisen.

Es darf also, glaube ich, auch bei der Prüfung, die anzustellen sein wird, dieser Gesichtspunkt doch nicht so ganz außer Acht gelassen werden; und es ist ja bemerkenswert, daß, während der Abg. Süßkind gerade die Verhältnisse des Personals für den gegenteiligen Standpunkt anführt, hier aus den Kreisen der Handlungsgehilfen heraus durchaus nicht vereinzelte Stimmen laut geworden sind, die sich für den bestehenden Zustand ausgesprochen haben.

Abg. Süßkind (Soz.): Die Eingabe des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes zeigt wieder einmal, daß er vom Detailhandel auch nicht das Geringste versteht (auf Juruf.); er versteht direkt nichts vom Detailhandel. Ich könnte Ihnen das an Zahlen nachweisen. Wenn die Herren ihre Mitgliederliste vorlegen wollen, aus der zu sehen ist, bei welchen Chefs sie sind, dann würde sich zeigen, daß sie in Engrosgeschäften beschäftigt sind und nicht im Detailhandel.

Es wird in der Eingabe dieses Verbandes behauptet, daß, falls die Schaufenster an Sonntagen nicht verhängt würden, sie dann an den Samstagen extra hergerichtet und dadurch die jungen Leute mehr beschäftigt würden. Das ist absolut unmöglich. In den großen Städten Badens geht man ja bei der Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften darauf hinaus, den Sonntagverkehr immer mehr einzuschränken, ihn vielleicht ganz abzuschaffen. Damit ist das Publikum darauf hingewiesen, Samstags zu kaufen. Nun möchte ich denjenigen Kaufmann kennen lernen, der während des lebhaften Verkaufsgeschäftes, wo er seine jungen Leute zum Verkauf nötig hat, diese anweisen wollte: Nun fangt an zu dekorieren. Die Arbeit der Dekoration nimmt das ganze Geschäft in Anspruch; es müssen Stücke herausgenommen, es müssen Dekorationsstücke hereingeholt werden. Es ist absolut unmöglich, am Samstag Abend eine Dekoration vorzunehmen. Die Dekoration der Schaufenster wird gewöhnlich am Donnerstag oder Freitag vorgenommen, weil es die ruhigsten Geschäftstage sind, wo der Prinzipal seine Leute damit beschäftigt, Dekorationen zu machen. Zur Arbeit der Dekoration muß man aber Ruhe und Muße haben. Wenn das Publikum, wie es an Samstagen geschieht, während der Dekoration hereintrömt, um zu kaufen, so würde eine schöne Dekoration herauskommen!

Im übrigen sind die Arbeitsstunden für das Personal festgesetzt; diese endigen Samstags um 9 Uhr. Es wird sich kein Kaufmann erlauben, sein Personal über 9 Uhr abends zu beschäftigen, wenn nur die Polizei ihre Schuldigkeit tut; ich glaube auch nicht, daß etwa unsere Polizeibehörde nach der Richtung hin Ausnahmen machen würde, dadurch, daß sie Dispense erteilt.

Damit ist bewiesen, daß diese Einwendungen absolut nicht stichhaltig sind. Wenn man verlangt, daß die Läden am ganzen Sonntag zur Besichtigung freigestellt sind, geschieht es aus dem Grund, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, wenigstens die Auslagen zu betrachten, so daß beispielsweise der Arbeiter seiner Frau am Abend sagen kann: den und den Artikel können wir kaufen, den habe ich angesehen; dann kann die Arbeiterfrau, wenn der Mann selbst nicht dazu in der Lage ist, an Wochentagen hingehen und den Gegenstand kaufen. Ich möchte fragen: Wie soll das Publikum überhaupt die Gegenstände betrachten, wenn nicht am Sonntag, wenn ihm nicht dort, bei beschränkter oder aufgehobener Arbeitszeit, Gelegenheit geboten wird, die Gegenstände im Schaufenster mit Muße betrachten zu können? Das Gegenteil dessen, was man behauptet hat, wird, wenn man das Verbot aufhebt, eintreten. Auch der Prinzipal selbst erhebt keinen Anspruch mehr auf Sonntagsarbeit; es ist ihm lieber, einen vollen Sonntag für sich genießen zu können. Man ist in den Kreisen der Kaufleute gar nicht weit davon entfernt, zu verlangen, daß eine vollständige Sonntagruhe eingeführt werde. Man verlangt aber dementsprechend dann ähnliche Verhältnisse, wie sie in England bestehen. Es soll die Arbeitszeit in den Fabriken am Samstag und Vorabend eines Feiertages verkürzt werden; in England werden nach Landesgesetz um 4 Uhr sämtliche Fabriken geschlossen, so daß die Fabrikarbeiter Gelegenheit haben, noch am Sams-

tag ihre Einkäufe zu besorgen. Das wäre natürlich eine Regelung, die wir hier in Baden nicht ohne Weiteres durchführen könnten; aber wenn unsere Vertreter im Reichstag in dieser Richtung etwas erreichen könnten, dann hätten wir auch eine wirkliche Sonntagsruhe, eine Sonntagsruhe, die allen Teilen genügen könnte.

Ich muß nochmals entschieden Einsprache dagegen erheben, daß man annimmt, daß der Verband deutscher Handlungsgehilfen Recht hätte. Ich bestreite, daß er irgend welches Verständnis für die Interessen des Handels hat, er hat auch kein Verständnis für die Interessen der Angehörigen des Handlungsgehilfenstandes, sonst könnte er nicht mit solchen Redensarten kommen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Ziffer 2f der Tagesordnung erstattet Bericht Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.); derselbe verliest den schriftlichen Bericht, aus dem hervorzuhelien ist:

Die Vorstände des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und des Vereins staatlich geprüfter Tischbaumeister haben an die beiden Kammern des Landtags eine gemeinschaftliche Petition mit dem Begehren gerichtet, diese möchten ein gleichzeitig der Großh. Regierung vorgelegtes Gesuch, in dem für die Zulassung zur staatlichen Werkmeisterprüfung der erfolgreiche Besuch einer 6klassigen Mittelschule als Vorbedingung verlangt wird, der Regierung empfehlend überweisen. Die Petenten beziehen sich zur Begründung dieses Gesuches auf die üblen Folgen, die für den Stand der Petenten in den letzten Jahren infolge einer ungenügenden Vorbildung zu Tage getreten seien; sie verweisen darauf, daß im ganzen Reiche sich ähnliche Bestrebungen geltend machten und in Sachen bereits Erfüllung gefunden hätten, daß die Verschiedenartigkeit der Vorbildung der Schüler in der Baugewerkschule zu Anzutraglichkeiten führe, und anderes mehr.

Die Regierung erklärte sich mit Rücksicht auf den späten Termin, zu dem das Gesuch eingegangen sei und im Hinblick auf die Notwendigkeit von Erhebungen zurzeit nicht in der Lage, eine Erklärung abzugeben.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung mußte die Kommission von einer sachlichen Prüfung der Petition Umgang nehmen; sie glaubte aber im Hinblick auf die Wichtigkeit der Angelegenheit die Sache im Auge behalten zu sollen, und stellt deshalb dem Antrag, die Petition der Regierung zur Kenntnisnahme zu überreichen.

Der Antrag wurde ohne Diskussion angenommen.

Zu Ziffer 2g der Tagesordnung erstattet Bericht Abg. Jhrig (Dem.). Derselbe verliest den schriftlichen Bericht, aus dem hervorzuhelien ist:

Der jetzt 68 Jahre alte frühere Straßenwärter Peter Spothelfer in Oberschopfheim bittet die Großh. Regierung, im Hinblick auf die Tatsache, daß er nach 35jährigem Dienst als Landstraßenwärter ohne Pension wegen Krankheit aus dem Dienst treten mußte und völlig mittellos sei, ihm eine wesentlich höhere Unterstützung als seither zukommen zu lassen; auch wolle ihm diese Unterstützung monatlich ausbezahlt werden.

Die Großh. Regierung weist darauf hin, daß man mit Rücksicht auf die ungenügende Führung des Gesuchstellers davon habe absehen müssen, ihm die Beamteneigenschaft zu verleihen, daß somit die Gewährung einer dauernden Unterstützung nicht möglich sei. Es könnten ihm nur auf Ersuchen Unterstützungen im Einzelfall gewährt werden. Solche habe Spothelfer seit 1901 in Höhe von 80 bzw. 100 M. jährlich erhalten. Die Regierung ist jedoch bereit, in Erwägung zu ziehen, ob die im laufenden

Jahre zu gewährende Unterstützung etwas reichlicher bemessen werden könnte.

Im Hinblick auf die 35jährige Dienstzeit des Petenten bei sehr bescheidener Entlohnung und unter Berücksichtigung der mittellosen Lage desselben steilt die Kommission den Antrag, das Hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, die Großh. Regierung wolle die jährliche Unterstützung an den Bittsteller wesentlich höher bemessen als bisher, dieselbe auf nur einmalige Eingabe je für ein Jahr gewähren, und auch dem weiteren Wunsche nach monatlicher Auszahlung der Teilbeträge möglichst entgegenkommen.

Zu der Beratung über diesen Antrag erhält das Wort

Abg. Dr. Heimbürger (Dem.): Ich möchte die Bitte des Peter Spothelfer dem Wohlwollen der Großh. Regierung recht dringend empfehlen. Die Herren haben ja aus dem Bericht gehört, in welcher Lage sich der Mann jetzt befindet und in welcher er sich jahrzehntelang befunden hat. Wenn man bedenkt, daß ein Mann, der acht Kinder hat, mit diesen Löhnen auszukommen hatte, die er zu genießen in der Lage war, so kann man sich wohl denken, daß die Not bei ihm ein ständiger Gast gewesen ist. Nach 10 Dienstjahren hatte er 330 M. Gehalt, nach 25 Dienstjahren 396 M. und nach 35 Dienstjahren endlich 450 M. Das waren die fürstlichen Löhne, die dieser Mann vom badischen Staat bezogen hat.

Man hat nun gesagt, man sei mit seinen Dienstleistungen nie recht zufrieden gewesen. Ich glaube, er wird auch mit seinem Einkommen nie recht zufrieden gewesen sein; er hat jedenfalls einigen Grund zu solcher Unzufriedenheit gehabt. Aber so sehr weit wird die Unzufriedenheit der Behörde mit ihm nicht gegangen sein, denn man hat ihn 35 Jahre im Dienst behalten. Wenn seine Dienstleistungen ungenügend gewesen wären, wenn er seiner Pflicht nicht nachgekommen wäre, würde man ihn nicht so lange im Dienst behalten haben.

Jetzt bezieht er ein Einkommen von 150 M. Invalidenrente und 100 M. von der Regierung als Gnadengabe, also zusammen 250 M., das macht auf den Tag nicht einmal ganz 70 Pf. Das ist eine außerordentlich geringe Einnahme, und ich meine, man sollte dem Mann entgegenkommen und ihm nicht nur eine „sehr bescheidene“ Zugabe, wie die Großh. Regierung meinte, gewähren, sondern, wie die Kommission verlangt, eine wesentliche Zugabe. Denn ein Mann in diesem Alter, der vollständig erwerbsunfähig ist, verdient wirklich Berücksichtigung. Wenn die Großh. Regierung meint, die Budgetanforderungen würden nicht genügen, um eine wesentliche Zugabe zu gewähren, weil noch viele Bittsteller da seien, bei denen eine Unterstützung ebenso notwendig ist, dann meine ich, ist das eigentlich ein Beleg dafür, daß diese Budgetanforderung zu nieder ist. Wenn man bei einer solchen Notwendigkeit, wie sie uns hier entgegentritt, erklärt, nicht imstande zu sein, nach den Budgetanforderungen etwas Rechtes zu gewähren, dann hätte die Großh. Regierung Schritte tun sollen, um diese Budgetanforderungen zu erhöhen; sie würde gewiß in diesem Hohen Hause keinen Widerspruch dagegen gefunden haben. Also ich bitte recht dringend, daß man diesem Mann einen Zuschuß gewährt, der ihm ein einigermaßen genügendes Auskommen ermöglicht.

Die Beratung wird hierauf geschlossen.

Das Schlusswort erhält der Berichterstatter

Abg. Jhrig (Dem.): Ich gestatte mir, mich persönlich dem Wunsche der Kommission noch ganz besonders anzuschließen, und ich möchte noch darauf hinweisen, daß

die Akten ein außerordentlich trübes Bild geben, wie dieser Mann sich in seiner bedrängten Lage Jahre lang hat durchs Leben schlagen müssen. Er hatte z. B. eine Profschuld von 60 oder 70 M., und er konnte sie nicht bezahlen, weil er nur 30 oder 32 M. im Monat bekam. Die Forderung des Bäckers mußte auf Monate hinaus zurückgestellt werden und schließlich wandte sich der Bäcker an die Oberdirektion, und von dort aus wurde der Mann aus diesem Grunde mit Entlassung bedroht, wenn er seinen Verbindlichkeiten nicht nachkomme. Die Sache ging jahrelang so hin, und endlich mußte Spothelfer ein Jahr im Voraus auf seinen Grasnutzen zugunsten des Bäckers verzichten, damit dieser zu seinem Gelde kam. Wenn dann gesagt wird, daß auch die Behörde nie mit ihm zufrieden war, so hatte der Herr Kollege Heimburger ganz recht, wenn er sagte, der Mann war wohl auch mit seiner Behörde nicht zufrieden, insbesondere nicht mit seiner Bezahlung, und er konnte auch nicht damit zufrieden sein. Als er außer Dienst gesetzt wurde, hat sofort die Offenburger Behörde an die Oberdirektion berichtet: Wir bekommen um den Preis von 450 M. eine tüchtige Kraft nicht, wir müssen die Stelle für einen neuen Landstrassenwärter wesentlich höher ausschreiben und die Stelle wurde dann auch zu einem höheren Einkommen ausgeschrieben und vergeben.

Ich habe mich beim Durchlesen der Akten an eine Geschichte erinnert, die sich in meinem Heimatort zugetragen hat. Als der frühere Oberamtmann von Struthheim einmal bei einer Ortsbereisung dorthin kam, erschienen auch zwei Bürgerleute bei ihm und beschwerten sich bitter zunächst einmal über den Feldhüter, weil er seine Schuldigkeit nicht tue, und zweitens über den Bürgermeister, weil er nicht genügend an den Feldhüter herangehe, damit dieser seiner Pflicht besser nachkomme. Es hat dann der Oberamtmann gefragt, wie die Sache komme, und da hat ihm der Bürgermeister geantwortet: Ja, der Mann ist eben darauf angewiesen, sein tägliches Brot sonst zu verdienen, und er kann bei seiner geringen Bezahlung nicht den ganzen Tag über auf dem Felde sein. Da fragte der Oberamtmann, was er für einen Gehalt erhalte, und als er hörte, daß dieser Feldhüter nur 40 bis 50 M. im Jahre bekommt, da sagte er den guten Bürgerleuten: „Zahlt eure Leute anständig, dann könnt ihr auch etwas von ihnen verlangen.“ und der Bürgermeister fügte noch bei: „Gerade die beiden sind's, die am ärgsten dagegen sind, wenn eine Aufbesserung für die Gemeindebeamten beantragt wird.“

An jene Geschichte aus alten Tagen habe ich mich erinnert, als ich die Akten durchgesehen habe, und wenn die Großh. Regierung sich auf den Standpunkt gestellt hat, der Straßenwärter habe es sich selber zuzuschreiben, daß er nicht im Genuß eines Ruhegehaltes ist, so meine ich, auch die Großh. Regierung trägt einen wesentlichen Teil der Schuld, daß es dem Mann nicht besser ergangen ist, und daß er nicht in der Lage war, seine Pflicht in vollem Umfang tun zu können; er war zu schlecht bezahlt und mußte nebenbei noch verdienen. Ich möchte also nur bitten, daß sich die Großh. Regierung gegenüber diesem Straßenwärter recht wohlwollend zeigen möge.

Der Kommissionsantrag wurde einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 h der Tagesordnung erstattet Bericht der Abg. **Jhrig** (Dem.). Derselbe verliest den schriftlichen Kommissionsbericht, aus dem zu entnehmen ist: Bureauassistent Reichert wurde, nachdem er seit dem Jahre 1874 im Staatsdienste, zuletzt seit Juli 1876 als Bureauassistent

bei der Rheinbauinspektion Freiburg beschäftigt war, durch Disziplinarerkenntnis des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. August 1905 aus dem staatlichen Dienste entlassen. Gemäß § 95 Abs. 3 des Beamtengesetzes wurde ihm ein Unterstützungsgeld in der Höhe der Hälfte des Ruhegehalts, der ihm im Falle der Zurücksetzung zustände, zugebilligt. Dieser Ruhegehalt beträgt 822,50 M.

Die Dienstentlassung erfolgte, weil nach gerichtlicher Feststellung der Petent sich in den Jahren 1902 bis 1904 mehrere kleine Diebstähle zum Nachteil seiner Hausmieter zu Schulden kommen ließ.

In seiner Petition an das Hohe Haus bittet der Petent mit Rücksicht auf seine beschränkte Erwerbsfähigkeit infolge Alters und Krankheit, seine lange Dienstzeit und seine ungünstigen Vermögensverhältnisse um Gewährung der vollen Pension. Zur Rechtfertigung des ihm vorgeworfenen früheren unehrenhaften Verhaltens führt er insbesondere an, daß die Zeugen in dem damaligen gerichtlichen Verfahren auf ihren Eid falsche Angaben gemacht hätten.

Die Regierung lehnt ein Eingehen auf das Gesuch des Bittstellers ab, da die von demselben hervor gehobenen, zu seinen Gunsten sprechenden Gesichtspunkte (Alter, Krankheit usw.) seinerzeit bereits zur Anwendung der Vergünstigung des § 95 Abs. 3 des Beamtengesetzes geführt hätten, will aber in Erwägung ziehen, ob nicht aufgrund der in der Petition vorgetragene bedrängten Lage des Gesuchstellers demselben eine weitere Unterstützung zugewendet werden könne. Die Kommission gelangte zu der Ansicht, daß eben mit Rücksicht auf den § 95 Abs. 3 des Beamtengesetzes, wonach der einem entlassenen Beamten aufgrund landesherrlicher Entschlie ßung gewährte Unterstützungsgeld die Hälfte des ihm sonst gesetzlich zu gewährenden Ruhegehaltes nicht über steigen dürfe, zu der Ansicht, daß dem Gesuch nicht statt gegeben werden könne und es dem Petenten überlassen bleiben müsse, sich etwa mit einer Bitte um Unterstützung an die Großh. Regierung zu wenden, deren Gewährung die Kommission mit Rücksicht auf die lange Dienstzeit und die günstigen Zeugnisse über seine dienstliche Tätigkeit während dieser Zeit empfehlen möchte. Die Kommission kann daher nach Lage der Sache dem hohen Hause nur empfehlen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Sodann erstatten Bericht

Abg. **Kramer** (Soz.) zu Ziffer 2i der Tagesordnung (Bitte des Nikolaus Duttlinger in Lembach, Amt Bommendorf, um Rechtshilfe).

Abg. **Meyer-Lahr** zu Ziffer 2k der Tagesordnung (Petition des Wilhelm Eppel in Lembach um Rechtshilfe).

Derselbe zu Ziffer 2l der Tagesordnung (Bitte des Karl Feiler in Mannheim um Rechtsschutz).

Die jeweiligen Anträge der Kommission zu diesen Petitionen auf Uebergang zur Tagesordnung wurden einstimmig angenommen.

Das Haus erklärt sich schließlich damit einverstanden, daß die Novelle zum Wassergesetz, die der Steuerkommission überwiesen wurde, der Sonderkommission für die Novelle zur Gemeinde- und Städteordnung zugewiesen wird.

Schluß der Sitzung kurz nach ¼2 Uhr.

*** Karlsruhe, 18. Juli. 128. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag, den 19. Juli 1906, vormittags 9 Uhr:**

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Schmidt und Gen., Abänderung des § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes betr. (Drucksache Nr. 36) — Drucksache Nr. 36a —. Berichterstatter: Abg. Neuwirth.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über die Bitten
 - a. des Gemeinderats Nach, die Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn betr.;
 - b. der Gemeinde Stodach u. a. O., die Fortsetzung der Bahn von Nenzingen nach Engen betr. Berichterstatter: Abg. Dr. Weggoldt.
3. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Redar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach. Berichterstatter: Abg. Neuwirth.
4. Beratung der Berichte der Petitionskommission über
 - a. die Bitte des früheren Ratsschreibers Emil Benek von Durbach um Zurückstattung der zur Fürsorgekasse bezahlten Beiträge. Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
 - b. die Bitte des Vorstands des Gaues Oberrhein des Verbandes deutscher Buchdrucker, den Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei betr. Berichterstatter: Abg. Dieterle;
 - c. die Bitte der Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute, des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums und des Vereins der Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr. Bericht. erstatter: Abg. Mehr-Lahr;
 - d. die Bitte der etatmäßigen Beamten in Adelsheim um Einreihung der Stadt Adelsheim in die IV. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs. Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
 - e. die Bitte der Beamten in Singen um Gewährung einer Feuerungszulage, bzw. um Verfestung der Stadt Singen von der dritten in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs. Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
 - f. die Bitte der Gemeinde Schwaibach, den Schulhausbau betr. Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;
 - g. die Bitte des kath. Stiftungsrats St. Margen um Zuweisung eines Staatszuschusses zur Restauration der Kirche St. Margen. Berichterstatter: Abg. Dieterle.
 - h. die Bitte der Bahnwärterswitwe Kath. Sped in Karlsruhe um Unterstützung. Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer.
 - i. die Bitte des penj. Bahnwarts Goldschmitt in Ettlingen um Unterstützung. Berichterstatter: Abg. Belzer;

k. die Bitte des früheren Bahnarbeiters W. Geppert in Grafenhausen um Wiederverwendung im Eisenbahndienst. Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

l. die Bitte des früheren Meserführers Park in Mannheim um Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst. Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

m. die Bitte des ehemaligen Zugmeisters Schmitt, zurzeit in Würzburg, um Entschädigung wegen nicht verschuldeter Maßregelung. Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

*** Karlsruhe, 18. Juli. 32. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag, den 19. Juli 1906, vormittags halb 10 Uhr:**

1. Anzeige neuer Einläufe.

2. Beratung des Nachtragsberichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums (Hauptabteilung I) für die Jahre 1906 und 1907, Titel IV, §§ 1 und 2 der Ausgabe, und Titel I, §§ 1 und 2 der Einnahme (B.-Nr. 288). Berichterstatter: Staatsrat E. Glöckner.

3. Beratung der Berichte der Budgetkommission über den Nachtrag zum Budget für die Jahre 1906 und 1907

a. des Großh. Staatsministeriums (Hauptabteilung I), mündlicher Bericht, erstattet von Staatsrat E. Glöckner;

b. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Hauptabteilung II), mündlicher Bericht, erstattet von Staatsrat E. Glöckner;

c. des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabteilung III): Titel III, VII, IX und X der Ausgabe und Titel I und III der Einnahme, mündlicher Bericht, erstattet von Freiherrn von La Roche;

d. des Großh. Ministeriums des Innern (Hauptabteilung IV), und zwar Titel I, IX, XIV und XV der Ausgabe und Titel VI und VII der Einnahme (B.-Nr. 289 und 290). Berichterstatter: Oberbürgermeister Bedt; Titel XI, XII und XVII der Ausgabe (B.-Nr. 293). Berichterstatter: Prinz A. zu Löwenstein;

e. des Großh. Ministeriums der Finanzen (Hauptabteilung V), Titel IV der Ausgabe und Titel I der Einnahme, mündlicher Bericht, erstattet von Freiherr von Stöckingen; Titel V, VII, XI und XIII der Ausgabe und Titel IV der Einnahme, mündlicher Bericht, erstattet von Geh. Kommerzienrat Koelle.

4. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 (B.-Nr. 294). Berichterstatter: Geh. Rat Bonfell.

5. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906 und 1907, § 27: Pforzheim, Bahnhofsverbreiterung, IV. Teilforderung. Berichterstatter: Geh. Rat Bonfell.

ppert in
shndienst.

t Mann-
nst. Be-

urzeit in
chuldeter
- Karls-

ng der
Donnerst-
r:

mmiffion
uptabtei-
1 und 2
innahme
er.

über den

ung 1),
Glo d.

und der
, münd-
ner;

cus und
VII. IX
nnahme,
on la

il. IV),
abe und
d 290).

r. 293).

eil. V),
münd-
ngen;
itel IV
n Geh.

er den
Zahre
at

mission
6 und
ilforde-

